

Urheberrechtsgesetz (UrhG) **Änderungen und Begründungen**

Änderungen des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), novelliert durch das zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26.10.2007 (BGBl. I S. 2513) ("Zweiter Korb" der Urheberrechtsnovelle) sowie zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 53 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044).

I. §2 Geschützte Werke, Abs. 1 S. 4

Der §2 Abs. 1 Satz 4 UrhG wird wie folgt geändert:

„Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke ~~der Baukunst und~~ der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;“

Begründung:

Bauwerke sollen vom Schutz des Urheberrechts ausgenommen werden. Zum einen lassen sich Gebäude grundsätzlich nicht nach den Möglichkeiten, welche das Urheberrecht bietet, verwerten. Das Urheberrecht bietet auf der anderen Seite für Architekten allenfalls Eingriffsmöglichkeiten, falls spätere Veränderungen an einem geschützten Bauwerk durchgeführt werden sollen, welche nicht im Sinne des Architekten erfolgen. Dies führt regelmäßig zu Problemen, etwa wenn nachträglich selbst rein marginale Eingriffe in die Bausubstanz erfolgen sollen, welche lediglich funktionellen Charakter besitzen oder selbst notwendige Eingriffe betreffen, wie etwa gültige Brandschutzverordnungen umzusetzen und der Architekt für die Umsetzung seine Zustimmung verweigert, da er dies als Entstellung seines Werkes sieht. Ein Urheberrecht für Bauwerke schützt zudem ebenfalls viele belanglose Gebäude, welche keinen besonderen architektonischen Wert besitzen. Für Architekten, welche mit der Konzeption besonders herausragender Gebäude beauftragt werden, muss zudem bedacht werden, dass diese sich im Vorfeld zwangsläufig eine gewissen Reputation erarbeiten müssen, um mit derartigen Projekten beauftragt zu werden. Diese Architekten sind dann jedoch auch in der Lage, vertraglich festzulegen oder auszuhandeln, dass weitere Eingriffe in die Gebäudesubstanz nur mit deren Einwilligung erfolgen können.

Durch das Streichen von Bauwerken aus dem Urheberrecht ebenfalls zu streichende Paragraphen oder Absätze werden im Folgenden argumentativ mit „Bauwerk.“ gekennzeichnet, sollte es sonst keiner weiteren Erläuterung bedürfen

II. §2 Geschützte Werke, Abs. 1 S. 7

Der §2 Abs. 1 Satz 7 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„~~Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen~~“

Begründung:

Im Sinne einer Wissens- und Informationsgesellschaft sollen wissenschaftliche oder technische Darstellungen vom Schutz des Urheberrechts ausgenommen werden. Gerade im Hinblick auf Kartenmaterial oder Tabellen ist ihr genereller Schutz als sehr fraglich oder gar schädlich anzunehmen, wenn Informationen, welche eigentlich die Allgemeinheit betreffen, monopolisiert werden können. Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen und Tabellen, die mit einigen Sätzen, Erklärungen oder Erläuterungen angereichert werden, sind ohnehin als Schriftwerk im Sinne des Urheberrechts geschützt. Eine Streichung verwehrt Urhebern somit keinesfalls pauschal einen urheberrechtlichen Anspruch auf Ihre Schöpfungen in diesem Bereich. Eine Streichung ermöglicht es jedoch Informationen, deren Freiheit einen signifikanten Vorteil für die Allgemeinheit bedeuten, auch frei vorgehalten werden können. Sie verhindert zudem die mögliche Monopolisierung von Daten, wenn diese etwa per Tabellen, Skizzen oder auf ähnlich subtile Art und Weise aufbereitet oder zusammengetragen werden.

III. §3 Bearbeitungen

Der §3 UrhG wird wie folgt geändert:

*„Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt. Die nur unwesentliche **oder geringfügige** Bearbeitung eines ~~nicht geschützten~~ Werkes ~~der Musik~~ wird nicht als selbständiges Werk geschützt, **unabhängig davon, ob das bearbeitete Werk geschützt oder nicht geschützt ist.**“*

Begründung:

Unwesentliche oder geringfügige Bearbeitungen von Werken sollen generell nicht schutzfähig sein. Dies schützt die Urheber, welche auf die Verwertung ihrer Werke angewiesen sind und soll deutlich so klargestellt und formuliert werden.

IV. §4 Sammelwerke und Datenbanken

Der §4 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 4 (weggefallen)

~~§ 4 Sammelwerke und Datenbanken~~

~~*(1) Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden, unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts, wie selbständige Werke geschützt.*~~

~~*(2) Datenbankwerk im Sinne dieses Gesetzes ist ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein zur Schaffung des Datenbankwerkes oder zur Ermöglichung des Zugangs zu dessen Elementen verwendetes Computerprogramm (§ 69a) ist nicht Bestandteil des Datenbankwerkes.“*~~

Begründung:

Die Intention des Urheberrechts besteht unter anderem darin, Urheber und ihre Werke mit einer gewissen Schöpfungshöhe zu schützen. Inwiefern diese Schöpfungshöhe bei der Anordnung bzw. der Struktur einer Datenbank oder eines Sammelwerkes zu tragen kommt, ist nicht ersichtlich. Der an dieser Stelle formulierte Schutz bezieht sich ausdrücklich nur auf die Struktur der Datenbank bzw. die Anordnung und Auswahl ihrer Elemente, jedoch nicht auf ihren konkreten Inhalt. Dieser kann durchaus auch gemeinfrei sein. Ein solcher Schutz ermöglicht somit lediglich die Monopolisierung bestimmter Datensätze, verhindert dadurch das Aufbauen auf ihren Inhalten, was auch für größere Teilmhalte gilt und stellt für wissenschaftliches Arbeiten ein innovationshemmendes Hindernis dar. Ein solcher Schutz verhindert ferner die Schaffung ähnlicher Sammelwerke oder Datenbanken. Selbst bei einer zufälligen größeren Übereinstimmung mit einer bereits existierenden Sammlung oder einer Datenbank kann bereits ein urheberrechtlicher Verstoß vorliegen und geltend gemacht werden.

Im Sinne einer Wissens- und Informationsgesellschaft sollen Informationen und Daten für jeden möglichst frei zugänglich sein. Gerade im Hinblick darauf, dass diese im vorliegenden Paragraphen auch gemeinfrei sein könnten, soll die Schaffung eines monopolartigen Schutzes durch systematisches Strukturieren und Zusammensammeln dieser Daten nicht möglich sein.

Durch das Streichen von Datenbanken und Sammelwerken aus dem Urheberrecht ebenfalls zu streichende Paragraphen oder Absätze werden im Folgenden argumentativ mit „Datenbank.“ oder „Sammelwerk.“ gekennzeichnet, sollte es sonst keiner weiteren Erläuterung bedürfen.

V. §5 Amtliche Werke, Abs. 1

Der §5 Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz. **Amtlich verfasste Leitsätze sind stets deutlich als solche zu kennzeichnen.**“*

Begründung:

Um die Bedeutung offiziell verfasster amtlicher Leitsätze hervorzuheben und diese von anderen juristischen Beiträgen dritter Personen zu einer Fallentscheidung abzugrenzen, sollen diese immer deutlich gekennzeichnet werden müssen.

VI. §5 Amtliche Werke, Abs. 2

Der §5 Abs. 2 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(2) ~~Gleiches~~ ~~Das gleiche~~ gilt für **alle anderen andere amtliche amtlichen** Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind **sowie für unveröffentlichte und inneramtliche Werke, sofern an diesen ein besonderes öffentliches Interesse besteht**, ~~mit der Einschränkung, dass die Bestimmungen über Änderungsverbot und Quellenangabe in § 62 Abs. 1 bis 3 und § 63 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden sind.~~“*

Begründung:

Amtliche Werke sollen immer gemeinfrei sein. Ämter werden zum einen von der Allgemeinheit finanziert und arbeiten andererseits direkt für die Allgemeinheit, weswegen die von ihnen geschaffenen Werke ebenfalls generell der Allgemeinheit gehören sollen. Die Gemeinfreiheit solle zudem auch für unveröffentlichte und behördeninterne Werke gelten, sofern an diesen ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Auf diese Weise soll ausgeschlossen werden, dass das Urheberrecht zur Verschleierung behördeninterner Fehler oder Absprachen missbraucht werden kann. Auch um einen transparenten Staat und transparente Behörden zu fördern, sollen alle amtlichen Werke generell der Allgemeinheit gehören.

VII. §5 Amtliche Werke, Abs. 3

Der §5 Abs. 3 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(3) Das Urheberrecht an privaten Normwerken wird ~~durch die Absätze 1 und 2~~ nicht berührt, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf sie verweisen **oder sie im Wortlaut wiedergeben**, ~~ohne ihren Wortlaut wiederzugeben~~. In diesem Fall ist der Urheber verpflichtet, jedem Verleger zu angemessenen Bedingungen ein Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einzuräumen. Ist ein Dritter Inhaber des ausschließlichen Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung, so ist dieser zur Einräumung des Nutzungsrechts nach Satz 2 verpflichtet.“*

Begründung:

Jedes Normwerk, auf dessen Einhaltung der deutsche Staat ganz oder in Teilen Wert legt oder welches er für verbindlich erklärt, soll für jeden Bundesbürger auf amtlichem Wege jederzeit einsehbar sein. Begrüßenswert ist zudem die Schaffung einer behördlichen Stelle im Internet, wo eben diese Normen für jeden dauerhaft einzusehen sind.

VIII. §6 Veröffentlichte und erschienene Werke

Der §6 UrhG sowie die Überschrift dieses Paragraphen wird wie folgt geändert:

„§ 6 Veröffentlichte ~~und erschienene~~ Werke

~~(1) Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.~~

~~(2) Ein Werk ist erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. Ein Werk der bildenden Künste gilt auch dann als erschienen, wenn das Original oder ein Vervielfältigungsstück des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten bleibend der Öffentlichkeit zugänglich ist.“~~

Begründung:

Im Sinne einer verständlicheren und einfacheren Terminologie, soll zukünftig keine weitere Unterscheidung mehr zwischen veröffentlichten und erschienenen Werken erfolgen. Gerade im Hinblick auf Veröffentlichungen, welche lediglich online erfolgen ist diese Unterscheidung nicht zeitgemäß und verkompliziert bestehendes Recht unnötig. Streng genommen kann ein Werk, welches beispielsweise nur als E-Book vorhanden ist, nach

aktueller Rechtslage nie erscheinen, da sich „erscheinen“ lediglich auf die physische Vervielfältigung bezieht.

Paragrafen oder Absätze, in denen im Folgenden eine Ersetzung von „erschieden“ nach „veröffentlicht“ erfolgt, werden argumentativ mit „Veröffentlicht.“ versehen, wenn es sonst keiner weiteren Erläuterung bedarf.

IX. §8 Miturheber, Abs. 2-4

Der §8 Abs. 2-4 UrhG wird wie folgt geändert:

„(2) Das Recht zur Veröffentlichung und ~~zur~~ Verwertung des Werkes steht den Miturhebern zur gesamten Hand zu; Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung der Miturheber zulässig. Ein Miturheber darf ~~jedoch~~ seine Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung nicht wider Treu und Glauben verweigern. Jeder Miturheber ist berechtigt, Ansprüche aus Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen; er kann jedoch nur Leistung an alle Miturheber verlangen.

*(3) Die ~~Erträge~~ ~~Erträge~~ aus der Nutzung des Werkes **messen sich am Umfang der Mitwirkung der Miturheber** ~~gebühren den Miturhebern nach dem Umfang ihrer Mitwirkung~~ an der Schöpfung des Werkes, wenn nichts anderes zwischen den Miturhebern vereinbart ist.*

(4) Ein Miturheber kann auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten (§ 15) verzichten. Der Verzicht ist den anderen Miturhebern gegenüber zu erklären. Mit ~~dieser~~ ~~der~~ Erklärung wächst ~~sein~~ ~~der~~ Anteil den anderen Miturhebern zu.“

Begründung:

Optimierung der Formulierungen.

X. §10 Vermutung der Urheber- oder Rechtsinhaberschaft, Abs. 1

Der §10 Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(1) Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines **veröffentlichten** ~~erschienenen~~ Werkes oder auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet ist, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werkes angesehen; dies gilt auch für eine Bezeichnung, die als Deckname oder Künstlerzeichen des Urhebers bekannt ist.“*

Begründung:

Veröffentlicht.

XI. §11 Allgemeines

Der §11 UrhG wird wie folgt geändert:

*„Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient ~~zudem~~ ~~zugleich~~ **grundsätzlich** der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.“*

Begründung:

Laut der amtlichen Begründung zum Urheberrechtsgesetz bilden das Urheberpersönlichkeitsrecht und das Vermögensrecht eine untrennbare Einheit. Durch die hier vorgenommene Änderung sollen Ausnahmen von dieser Regelung einfacher ermöglicht werden. Dieser Gesetzesentwurf sieht es an mehreren Stellen vor, dass Urheber, vor allem im Bereich der Bildung, nicht für jede Nutzung ihres Werke entlohnt werden müssen. Daher soll an diesem Punkt eine Aufweichung der bestehenden Gesetzeslage erfolgen, die Urhebern zwar prinzipiell zuspricht, dass sie für die Nutzung ihrer Werke vergütet werden, jedoch Ausnahmen hiervon nicht ausgeschlossen sind.

XII. §14 Entstehung des Werkes

Der §14 UrhG wird wie folgt geändert:

„Der Urheber hat das Recht, eine Entstehung oder ~~eine andere~~ Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.“

Begründung:

Optimierung der Formulierungen.

XIII. §15 Allgemeines, Abs. 2 & 3

Der §15 Abs. 2 & 3 UrhG wird wie folgt geändert:

*„**(2)** Der Urheber hat **außerdem** ~~ferner~~ das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). **Dieses** ~~Das Recht der öffentlichen Wiedergabe~~ umfasst insbesondere*

- 1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),*
- 2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),*
- 3. das Senderecht (§ 20),*
- 4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),*
- 5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).*

***(3)** Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den ~~anderen~~ Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“*

Begründung:

Optimierung der Formulierungen.

XIV. §16 Vervielfältigungsrecht

Der §16 UrhG wird wie folgt geändert:

„(1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, **unabhängig davon, gleichviel** ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.

(2) Eine Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), **unabhängig davon gleichviel**, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.“

Begründung:

Optimierung der Formulierungen.

XV. §17 Verbreitungsrecht, Abs. 2

Der §17 Abs. 2 UrhG wird wie folgt geändert:

„(2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten

1. im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig oder
2. **im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung im Einzelfall durch Privatpersonen mit Ausnahme der Vermietung zulässig.**“

Begründung:

Der Erschöpfungsgrundsatz soll zukünftig nicht allein auf die Staaten der EU oder EWG beschränkt sein, sondern für Privatpersonen weltweit gelten. Auch wenn eine Privatperson außerhalb dieser Grenzen ein Werk für den privaten Gebrauch erwirbt, sollte diese es hierzulande legal weiterverkaufen dürfen.

XVI. §17 Verbreitungsrecht, Abs. 3

Der §17 Abs. 3 UrhG wird wie folgt geändert:

„(3) Vermietung im Sinne ~~der Vorschriften~~ dieses Gesetzes ist die zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung. Als Vermietung gilt ~~jedoch~~ nicht die Überlassung von Originalen oder Vervielfältigungsstücken-

1. ~~von Bauwerken und~~ Werken der angewandten Kunst oder
2. im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu dem **alleinigen** ~~ausschließlichen~~ Zweck, bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis benutzt zu werden.“

Begründung:

Bauwerk. Optimierung der Formulierungen.

XVII. §17 Verbreitungsrecht, Abs. 4

Dem §17 UrhG wird der folgende Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Absatz 2 ist entsprechend auf die unkörperliche Veräußerung von Werken anzuwenden.“

Begründung:

Auch der Weiterverkauf von Werken, welche in unkörperlicher Form erworben wurden, soll möglich sein. Es stellt eine unnötige Einschränkung ehrlicher Verbraucher dar, hier eine Unterscheidung zwischen physischen und nicht-physischen Werken zu machen.

XVIII. §19 Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, Abs. 3 & 4

Der §19 Abs. 2 & 3 UrhG wird wie folgt geändert:

„(3) Das Vortrags- und ~~das~~ Aufführungsrecht umfassen das Recht, Vorträge und Aufführungen außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

(4) Das Vorführungsrecht ist das Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ~~oder ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art~~ durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Das Vorführungsrecht umfasst nicht das Recht, die Funksendung oder öffentliche Zugänglichmachung solcher Werke öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ 22).“

Begründung:

Optimierung der Formulierungen. Ergibt sich aus § 2.

XIX. §19a Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Der §19a UrhG wird wie folgt geändert:

„Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit ~~so in einer Weise~~ zugänglich zu machen, dass es **ihren Mitgliedern ~~Mitgliedern der Öffentlichkeit~~ von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“**

Begründung:

Optimierung der Formulierungen.

XX. §20a Europäische Satellitensendung

Der §20a UrhG wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ~~(3)~~ Eine Satellitensendung ~~im Sinne von Absatz 1 und 2~~ ist die unter der Kontrolle und Verantwortung des Sendeunternehmens stattfindende Eingabe der für den öffentlichen Empfang bestimmten programmtragenden Signale in eine ununterbrochene Übertragungskette, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt.

(2) ~~(1)~~ Wird eine Satellitensendung ~~im Gebiet innerhalb des Gebietes~~ eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum ausgeführt, so gilt sie ~~allein ausschließlich~~ als in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt.

(3) (2) Wird eine Satellitensendung im Gebiet eines **nicht nach Absatz 2 abgedeckten** Staates ausgeführt, ~~der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist~~ und in dem für das Recht der Satellitensendung das in Kapitel II der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. EG Nr. L 248 S. 15) vorgesehene Schutzniveau nicht gewährleistet ist, so gilt sie als in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt,

1. in dem die Erdfunkstation liegt, von der aus die programmtragenden Signale zum Satelliten geleitet werden, oder
2. in dem das Sendeunternehmen seine Niederlassung hat, wenn die Voraussetzung nach Nummer 1 nicht gegeben ist.

Das Senderecht ist im Fall der Nummer 1 gegenüber dem Betreiber der Erdfunkstation, im Fall der Nummer 2 gegenüber dem Sendeunternehmen geltend zu machen.“

Begründung:

Optimierung der Formulierungen. Die Änderung der Struktur realisiert eine logischere Reihenfolge.

XXI. §20b Kabelweitersendung, Abs. 2

Der §20 Abs. 2 UrhG wird wie folgt geändert:

„**(2)** Hat der Urheber das Recht der Kabelweitersendung einem Sendeunternehmen, ~~oder einem~~ Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt, so hat das Kabelunternehmen ~~gleichwohl~~ dem Urheber **trotzdem** eine angemessene Vergütung für die Kabelweitersendung zu zahlen. Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten und nur durch eine solche geltend gemacht werden. Diese Regelung steht Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und gemeinsamen Vergütungsregeln von Sendeunternehmen nicht entgegen, soweit dadurch dem Urheber eine angemessene Vergütung für jede Kabelweitersendung eingeräumt wird.“

Begründung:

Optimierung der Formulierungen.

XXII. §20b Kabelweitersendung, Abs. 3

Dem §20b UrhG wird der folgende Absatz 3 hinzugefügt:

„**(3)** Ausgenommen von der Vergütung für die Kabelweitersendung nach Absatz 2 ist die Weiterleitung von Rundfunkprogrammen durch Wohngemeinschaftsanlagen.“

Begründung:

Die Weiterleitung von Rundfunkprogrammen durch Wohngemeinschaftsanlagen soll generell von der Vergütung für Kabelweitersendungen ausgenommen werden, da diese nicht wie Sendeunternehmen oder Anstalten zur Weiterleitung von Kabelsendungen zu behandeln sind.

XXIII. §23 Bearbeitungen und Umgestaltungen

Der §23 UrhG wird wie folgt geändert:

*„Bearbeitungen oder ~~andere~~ Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes ~~veröffentlicht oder~~ **gewerblich** verwertet werden. ~~Handelt es sich um eine Verfilmung des Werkes, um die Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste, um den Nachbau eines Werkes der Baukunst oder um die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes, so bedarf bereits das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung der Einwilligung des Urhebers.“~~*

Begründung:

Optimierung der Formulierungen. Bauwerk. Datenbank. Bearbeitungen, Umgestaltungen und Weiterentwicklungen von urheberrechtlich geschützten Werken sollen zu nicht gewerblichen Zwecken jederzeit erlaubt sein. Dies soll für alle Werksarten gelten, sofern mit der Bereitstellung der Bearbeitung kein finanzielles Interesse verfolgt wird.

XXIV. §24 Freie Benutzung

Der §24 UrhG wird wie folgt geändert:

„~~(1)~~ Ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.

~~(2) Absatz 1 gilt nicht für die Benutzung eines Werkes der Musik, durch welche Melodie erkennbar dem Werk entnommen und einem neuen Werk zugrunde gelegt wird.“~~

Begründung:

Wer ein selbständiges Werk in freier Bearbeitung erschafft, soll dies auch auf Basis anderer Werke der Musik tun dürfen. Die freie Benutzung beschränkt sich in diesem Zusammenhang ohnehin lediglich auf die Nutzung eines Werkes als Inspirationsquelle, um ein vollkommen neues, anderes und eigenständiges Werk zu schaffen. Dabei soll per Gesetz nicht ausgeschlossen werden, dass auch eine existente Tonfolge als Inspirationsquelle verwendet werden kann.

XXV. §26 Folgerecht, Abs. 1 & 2, Abs. 4, Abs. 8

Der §26 Abs. 1 & 2, Abs. 4, Abs. 8 UrhG wird wie folgt geändert:

*„**(1)** Wird das Original eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes weiterveräußert und ist hieran ein Kunsthändler oder Versteigerer als Erwerber, Veräußerer oder Vermittler beteiligt, so hat der Veräußerer dem Urheber einen Anteil des Veräußerungserlöses zu entrichten. Als Veräußerungserlös ~~im Sinne des Satzes 1~~ gilt **hierbei** der Verkaufspreis ohne Steuern. Ist der Veräußerer eine Privatperson, so haftet der als Erwerber oder Vermittler beteiligte Kunsthändler oder Versteigerer neben ihm als Gesamtschuldner; im Verhältnis zueinander ist der Veräußerer allein verpflichtet. Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, wenn der Veräußerungserlös weniger als **300 400** Euro beträgt.*

(2) Die Höhe des Anteils des Veräußerungserlöses beträgt 3 Prozent.:

- ~~1. 4 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses bis zu 50 000 Euro,~~
- ~~2. 3 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses von 50 000,01 bis 200 000 Euro,~~
- ~~3. 1 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses von 200 000,01 bis 350 000 Euro,~~
- ~~4. 0,5 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses von 350 000,01 bis 500 000 Euro,~~
- ~~5. 0,25 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses über 500 000 Euro.~~

Der Gesamtbetrag der Folgerechtsvergütung aus einer Weiterveräußerung beträgt höchstens 12 500 Euro.

(4) Der Urheber kann von einem Kunsthändler oder Versteigerer Auskunft darüber verlangen, welche Originale von Werken des Urhebers ~~in den innerhalb der~~ letzten drei Jahre vor dem Auskunftersuchen unter Beteiligung des Kunsthändlers oder Versteigerers weiterveräußert wurden.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen sind auf Werke ~~der Baukunst und~~ der angewandten Kunst nicht anzuwenden.“

Begründung:

Optimierung der Formulierungen. Bauwerk. Diese Neugestaltung vereinfacht und vereinheitlicht den Veräußerungserlös.

XXVI. §27 Vergütung für Vermietung und Verleihen

Der §27 UrhG wird wie folgt geändert:

„(1) Hat der Urheber das Vermietrecht (§ 17) an einem Bild- oder Tonträger dem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt, so hat der Vermieter ~~gleichwohl~~ dem Urheber **trotzdem eine angemessene Vergütung für die Vermietung zu zahlen. Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.**

(2) Für das Verleihen von Originalen oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes, deren Weiterverbreitung nach § 17 Abs. 2 zulässig ist, ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn die Originale oder Vervielfältigungsstücke durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (~~Bücherei, Sammlung von Bild- oder Tonträgern oder anderer Originale oder Vervielfältigungsstücke~~) verliehen werden. Verleihen im Sinne von Satz 1 ist die zeitlich begrenzte, weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung; § 17 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Vergütungsansprüche ~~nach den Absätzen 1 und 2~~ können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

Begründung:

Optimierung der Formulierungen.

XXVII. §28 Vererbung des Urheberrechts

Der §28 UrhG wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Urheberrecht ist grundsätzlich nicht vererblich und erlischt mit dem Tode.

(2) Der Urheber kann durch letztwillige Verfügung bestimmen, dass das Urheberrecht eines Werkes an

- 1. den Ehegatten, seinen Lebenspartner oder frühere Lebenspartner oder**
- 2. an einen oder mehrere Nachkommen**

übertragen wird.

(3) Der Urheber kann durch letztwillige Verfügung die Ausübung des Urheberrechts einem Testamentsvollstrecker übertragen. § 2210 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

(4) Wird das Urheberrecht nach Absatz 2 an mehrere Personen übertragen, so gelten diese gleichberechtigt als Miturheber gemäß § 8.

~~(1) Das Urheberrecht ist vererblich.~~

~~(2) Der Urheber kann durch letztwillige Verfügung die Ausübung des Urheberrechts einem Testamentsvollstrecker übertragen. § 2210 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.“~~

Begründung:

Viele Urheber können oft nur knapp von ihrem Erwerb leben. Oft ergeben sich erst nach vielen Jahren Erfolge oder die schöpferische Leistung lohnt sich letztendlich erst dadurch, dass viele verschiedene Werke regelmäßig einen kleinen Betrag einbringen. Für Lebenspartner von Urhebern bedeutet dieser Umstand oft eine große Bereitschaft zur Aufopferung und Unterstützung.

Um dies honorieren zu können, soll es Urhebern freistehen, per Testament bestimmen zu können, ob ihre Lebenspartner, oder ein oder mehrere ehemalige Lebenspartner oder Bezugspersonen, die sie in ihrer Schöpfungszeit unterstützt haben, nach ihrem Tod an ihrem Urheberrecht zu begünstigen sind. Ein Urheber soll sein Urheberrecht im Rahmen dieser Regelung zudem ebenfalls seinen Kindern vererben können.

Da bedauerlicher Weise meist gerade mit dem Todeszeitpunkt eines Urhebers ein größerer Erlös für seine Werke zu erwarten ist, ist ein Aufschub von 10 Jahren nach dem Tod des Urhebers nach §64 mehr als ausreichend für die Folgevermarktung seiner Werke und würde lediglich Familienangehörige oder direkt testamentarisch Bedachte begünstigen.

XXVIII. §29 Rechtsgeschäfte über das Urheberrecht

Der §29 UrhG wird wie folgt geändert:

~~„(1) Das Urheberrecht ist nicht übertragbar, es sei denn, es wird **durch eine gemäß § 28 geregelte Art und Weise** in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbaueinandersetzung übertragen.~~

~~(2) Zulässig sind die Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31), schuldrechtliche Einwilligungen und Vereinbarungen zu Verwertungsrechten **sowie die in § 39 geregelten Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte**“~~

Begründung:

Optimierung der Formulierungen. Der Bezug auf § 39 ist überflüssig, da er keine Relevanz besitzt.

XXIX. §31 Einräumung von Nutzungsrechten, Abs. 3

Der §31 Abs. 3 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt. **Das ausschließliche Nutzungsrecht kann höchstens für 20 Jahre eingeräumt werden.**“*

Begründung:

Um einem möglichen Missbrauch durch sogenannte Buy-out-Verträge vorzubeugen, sollen ausschließliche Nutzungsrechte lediglich für maximal 20 Jahre eingeräumt werden können. Besteht anschließend der Bedarf einer weiteren Nutzung, können diese Nutzungsrechte erneut eingeholt oder verhandelt werden. Zum einen eröffnet dies neue Verhandlungsmöglichkeiten für Urheber, welche regelmäßig wieder den vollen Umfang ihrer Rechte über ihre Werke erhalten, zum anderen besteht für Urheber dadurch auch die Chance freie oder andere Lizenzformen für ihre Werke wählen zu können.

XXX. §31 Einräumung von Nutzungsrechten, Abs. 4

Der §31 Abs. 4 UrhG wird wie folgt geändert:

„(4) Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu sind unwirksam.“

Begründung:

Wiederherstellung alten Rechts. Sollte irgendwann eine gänzlich neue Möglichkeit für die Nutzung eines Werkes entstehen, soll es auch dann erst möglich sein, sich diese Nutzungsart von einem Urheber einräumen zu lassen.

XXXI. §31 Einräumung von Nutzungsrechten, Abs. 5

Der §31 Abs. 5 UrhG wird wie folgt geändert:

„(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ~~ausdrücklich~~ einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.“

Begründung:

Optimierung der Formulierungen.

XXXII. §31a Verträge über unbekanntes Nutzungsarten

Der §31a UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 31a (weggefallen)“

~~**§ 31a Verträge über unbekanntes Nutzungsarten**~~

~~(1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt. Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat.~~

~~(2) Das Widerrufsrecht entfällt, wenn sich die Parteien nach Bekanntwerden der neuen Nutzungsart auf eine Vergütung nach § 32c Abs. 1 geeinigt haben. Das Widerrufsrecht entfällt auch, wenn die Parteien die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel vereinbart haben. Es erlischt mit dem Tod des Urhebers.~~

~~(3) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerrufsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.~~

~~(4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.“~~

Begründung:

Siehe § 31 Absatz 4.

XXXIII. §32c Vergütung für später bekannte Nutzungsarten

Der §32c UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 32c (weggefallen)

~~§ 32c Vergütung für später bekannte Nutzungsarten~~

~~(1) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Werknutzung nach § 31a aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Der Vertragspartner hat den Urheber über die Aufnahme der neuen Art der Werknutzung unverzüglich zu unterrichten.~~

~~(2) Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung nach Absatz 1. Die Haftung des Vertragspartners entfällt.~~

~~(3) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.“~~

Begründung:

Siehe § 31 Absatz 4.

XXXIV. §34 Übertragung von Nutzungsrechten, Abs. 2

Der §34 Abs. 2 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

~~„(2) Werden mit dem Nutzungsrecht an einem Sammelwerk (§ 4) Nutzungsrechte an den in das Sammelwerk aufgenommenen einzelnen Werken übertragen, so genügt die Zustimmung des Urhebers des Sammelwerkes.“~~

Begründung:

Sammelwerk.

XXXV. §34 Übertragung von Nutzungsrechten, Abs. 5

Der §34 Abs. 5 UrhG wird wie folgt geändert:

„~~(5) Der Urheber kann auf das Rückrufsrecht und die Haftung des Erwerbers im Voraus nicht verzichten. Im Übrigen können der Inhaber des Nutzungsrechts und der Urheber Abweichendes vereinbaren.~~“

Begründung:

Dieser Absatz zielt darauf ab, dass Nutzungsrechte von demjenigen, welcher diese von einem Urheber erworben hat, generell ohne Zustimmung des Urhebers weitergegeben werden können, wenn dies vertraglich so geregelt ist. Dies soll im Sinne des Urhebers derart geändert werden, dass eine Umgehung vertraglich nicht mehr möglich ist. Die Möglichkeit der Umgehung hebt das hier eigentlich vorgesehene dieses Recht aus und dürfte in der Praxis von Buy-out-Verträgen die Regel sein.

XXXVI. §35 Einräumung weiterer Nutzungsrechte

Der §35 UrhG wird wie folgt geändert:

„~~(1) Der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts kann weitere Nutzungsrechte nur mit Zustimmung des Urhebers einräumen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn das ausschließliche Nutzungsrecht nur zur Wahrnehmung der Belange des Urhebers eingeräumt ist. Der Urheber darf die Zustimmung nicht wider Treu und Glauben verweigern.~~“

„~~(2) Die Bestimmungen in § 34 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 5 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.~~“

Begründung:

Dieser Absatz zielt darauf ab, dass Nutzungsrechte von demjenigen, welcher diese von einem Urheber erworben hat, ohne Zustimmung des Urhebers weitergegeben werden können, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Urhebers geschieht. Dies soll im Sinne der Kontrolle des Urhebers über seine Rechte auf Fälle geändert werden, in denen die Weitergabe sich aus der Form der Werksnutzung ohnehin ergeben würde oder es redlich wäre dieser sowieso zuzustimmen. Die derzeitige Formulierung kann im Zweifelsfall zu leicht zur Auslegungssache ohne Mitspracherecht werden.

Da aufgrund anderer Streichungen und Änderungen an dieser Stelle lediglich ein Verweis verbleibt, kann Absatz 2 direkt in Absatz 1 aufgehen.

XXXVII. §36 Gemeinsame Vergütungsregeln, Abs. 5

Dem §36 UrhG wird der folgende Absatz 5 hinzugefügt:

„(5) Die durch die Vereinigungen nach Absatz 1 oder einer Schlichtungsstelle aufgestellten Vergütungsregeln sind der Öffentlichkeit unentgeltlich und dauerhaft zugänglich zu machen.“

Begründung:

Im Sinne der Transparenz sind Entscheidungen bezüglich gemeinsam getroffener Vergütungsregeln durch Urheberverbände und Verwerterverbände oder Schlichtungen zwischen Verbänden durch eine entsprechende Stelle öffentlich zur Verfügung zu stellen. Dies schafft die Möglichkeit zu Vergleichen bei Vergütungen für Urheber und dient zur Offenlegung von möglichen Ungerechtigkeiten oder finanziellen Benachteiligungen von Urheber.

XXXVIII. §36a Schlichtungsstelle, Abs. 2 & 3, Abs. 5 & 6

Der §36a Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

„(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus ~~der einer~~ gleichen Anzahl von Beisitzern, die jeweils von einer Partei bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich ~~die beide~~ Parteien einigen sollen.

(3) Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn das nach § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Oberlandesgericht. ~~Dieses Das Oberlandesgericht~~ entscheidet auch, wenn keine Einigung über die Zahl der Beisitzer erzielt wird. Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 1063, 1065 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(5) Die Schlichtungsstelle fasst ihren Beschluss nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt zunächst unter den Beisitzern; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt der Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Benennt eine Partei keine Mitglieder oder bleiben die von ~~ihr einer Partei~~ genannten Mitglieder trotz rechtzeitiger Einladung der Sitzung fern, so entscheiden der Vorsitzende und die erschienenen Mitglieder nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 allein. Der Beschluss der Schlichtungsstelle ist schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und beiden Parteien zuzuleiten.

(6) Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der von ihnen bestellten Beisitzer. ~~Sonstige Die sonstigen~~ Kosten tragen die Parteien jeweils zur Hälfte. Die Parteien haben als Gesamtschuldner auf Anforderung des Vorsitzenden zu dessen Händen einen für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle erforderlichen Vorschuss zu leisten.“

Begründung:

Optimierung der Formulierungen.

XXXIX. §37 Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten, Abs. 3

Der §37 Abs. 3 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„(3) ~~Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu einer öffentlichen Wiedergabe des Werkes ein, so ist dieser im Zweifel nicht berechtigt, die Wiedergabe außerhalb der Veranstaltung, für die sie bestimmt ist, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.~~“

Begründung:

Diese Regelung dürfte in den meisten Fällen nicht zweckdienlich sein und soll entfallen. Bei der Einräumung der angesprochenen Nutzungsrechte dürften beide Parteien davon ausgehen, dass die beschriebenen Handlungen impliziert sind.

XL. §38 Beiträge zu Sammlungen, Abs. 1

Der §38 Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein **einfaches** ~~ausschließliches~~ Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung. **Der Urheber Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines halben Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen und verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.**“*

Begründung:

Im Zweifelsfall soll das Gesetz an dieser Stelle Position zu Gunsten von Urhebern statt Verlegern beziehen. Aus diesem Grund soll Verlegern im Zweifelsfall lediglich ein einfaches Nutzungsrecht an einem Werk zugesprochen werden. Zudem soll die Sperrfrist für eine Zweitverwertung durch den Urheber auf ein halbes Jahr reduziert werden und vertraglich nicht mehr umgangen werden können. Somit wird vor allem im Bereich der wissenschaftlichen Publikationen Urhebern ein umfangreiches Zweitverwertungsrecht an ihren Publikationen eingeräumt.

XLI. §38 Beiträge zu Sammlungen, Abs. 3

Der §38 Abs. 3 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(3) Wird der Beitrag einer Zeitung überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber **im Zweifel ein einfaches Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart ist. Räumt der Der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht ein, so ist er sogleich direkt** nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, ~~wenn nichts anderes vereinbart ist.~~“*

Begründung:

Auch beim Überlassen eines Beitrages an eine Zeitung soll Verlegern im Zweifelsfall lediglich ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt werden. Zudem soll das Recht der Weiterverwertung durch den Urheber auch hier vertraglich nicht mehr umgangen werden können, da dies sonst der Regelfall sein dürfte und diese Regelung an sich gegenstandslos wäre.

XLII. §38a Wissenschaftliche Publikationen

Ein neuer §38a wird wie folgt in das UrhG aufgenommen:

„§ 38a Wissenschaftliche Publikationen

(1) Wissenschaftliche Publikationen, deren Schaffung zumindest überwiegend aus öffentlich geförderter Forschung entsteht, sind nach ihrer verbindlichen Fertigstellung spätestens nach Ablauf eines halben Jahres mindest im Wege öffentlicher Zugänglichmachung unentgeltlich und dauerhaft durch die forschende Einrichtung zu veröffentlichen.

(2) Mit der Veröffentlichung wird ein uneingeschränktes einfaches Nutzungsrecht an dem Werk für jedermann eingeräumt.“

Begründung:

Forschung und Wissenschaft werden jährlich mit mehreren Milliarden Euro durch die öffentliche Hand gefördert und unterstützt. Deren Ergebnisse sollen daher im Anschluss auch der Öffentlichkeit in vollem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Dies fördert die Verbreitung von Wissen und ermöglicht dessen konsequente Weiterentwicklung. Um wissenschaftlichen Verlagen ihre Arbeit weiter zu ermöglichen, soll eine mögliche Sperrfrist an dieser Stelle maximal ein halbes Jahr betragen.

XLIII. §40 Verträge über künftige Werke, Abs. 1

Der §40 Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

„Ein Vertrag, durch den sich der Urheber zur Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Werken verpflichtet, die ~~überhaupt~~ nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmt sind, bedarf der schriftlichen Form. Er kann von beiden Vertragsteilen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Abschluss des Vertrages gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wenn keine kürzere Frist vereinbart ist.“

Begründung:

Optimierung der Formulierungen.

XLIV. §41 Rückrufsrecht wegen Nichtausübung, Abs. 2

Der §41 Abs. 2 UrhG wird wie folgt geändert:

*„**(2)** Das Rückrufsrecht kann nicht vor Ablauf ~~von eines Jahres zwei Jahren~~ seit Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, seit der Ablieferung geltend gemacht werden. Bei einem Beitrag zu einer Zeitung beträgt die Frist drei Monate, bei einem Beitrag zu einer Zeitschrift, ~~die monatlich oder in kürzeren Abständen erscheint~~, sechs Monate ~~und bei einem Beitrag zu anderen Zeitschriften ein Jahr.~~“*

Begründung:

Lässt sich jemand das ausschließliche Nutzungsrecht an einem Werk einräumen, soll er dieses auch zügig nutzen. Eine automatisierte Sperrfrist von zwei Jahren ist daher deutlich zu lang. Ist einem Urheber vorher bekannt, dass die Ausübung des Nutzungsrechtes länger dauern wird, entscheidet er sich bei der Einräumung seiner Rechte bewusst dafür.

XLV. §41 Rückrufsrecht wegen Nichtausübung, Abs. 4

Der §41 Abs. 4 UrhG wird wie folgt geändert:

*„**(4)** Auf das Rückrufsrecht kann im Voraus nicht verzichtet werden. ~~Seine Ausübung kann im Voraus für mehr als fünf Jahre nicht ausgeschlossen werden.~~“*

Begründung:

Dieser Absatz ermöglicht es vertraglich zu regeln, dass das Rückrufrecht für bis zu 5 Jahre nicht angewendet werden darf. Diese Regelung soll im Sinne der Urheber entfallen, da dies wohl sonst dem Regelfall entsprechen wird und der eigentlichen Absicht dieses Rechts entgegensteht.

XLVI. §41 Rückrufsrecht wegen Nichtausübung, Abs. 6

Der §41 Abs. 6 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

~~„(6) Der Urheber hat den Betroffenen zu entschädigen, wenn und soweit es der Billigkeit entspricht.“~~

Begründung:

Erwirbt jemand ausschließliche Nutzungsrechte, soll er diese auch nutzen. Nutzt er diese nicht, ist es nicht gerechtfertigt, dass ihn ein Urheber beim Rückruf seiner Rechte entschädigen soll. Ein Rückruf ist meist lediglich dann wirksam, wenn die eingeräumten Rechte nicht genutzt werden. Und dort wo keine Rechte genutzt werden, erfolgt normalerweise auch keine Investition.

XLVII. §42 Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung

Der §42 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

~~„§ 42 (weggefallen)~~

~~§ 42 Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung~~

~~(1) Der Urheber kann ein Nutzungsrecht gegenüber dem Inhaber zurückrufen, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht und ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann. Der Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 30) kann den Rückruf nur erklären, wenn er nachweist, dass der Urheber vor seinem Tode zum Rückruf berechtigt gewesen wäre und an der Erklärung des Rückrufs gehindert war oder diese letztwillig verfügt hat.~~

~~(2) Auf das Rückrufsrecht kann im Voraus nicht verzichtet werden. Seine Ausübung kann nicht ausgeschlossen werden.~~

~~(3) Der Urheber hat den Inhaber des Nutzungsrechts angemessen zu entschädigen. Die Entschädigung muss mindestens die Aufwendungen decken, die der Inhaber des Nutzungsrechts bis zur Erklärung des Rückrufs gemacht hat; dabei jedoch bleiben hierbei Aufwendungen, die auf bereits gezogene Nutzungen entfallen, außer Betracht. Der Rückruf wird erst wirksam, wenn der Urheber die Aufwendungen ersetzt oder Sicherheit dafür geleistet hat. Der Inhaber des Nutzungsrechts hat dem Urheber binnen einer Frist von drei Monaten nach Erklärung des Rückrufs die Aufwendungen mitzuteilen; kommt er dieser Pflicht nicht nach, so wird der Rückruf bereits mit Ablauf dieser Frist wirksam.~~

~~(4) Will der Urheber nach Rückruf das Werk wieder verwerten, so ist er verpflichtet, dem früheren Inhaber des Nutzungsrechts ein entsprechendes Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen anzubieten.~~

~~(5) Die Bestimmungen in § 41 Abs. 5 und 7 sind entsprechend anzuwenden.“~~

Begründung:

Da im Fall eines gültigen Rückrufs nach diesem Paragraphen der Urheber den Inhaber der Nutzungsrechte entschädigen muss, können sich dies normalerweise nur Urheber mit einer finanziellen Rücklage erlauben. Auch die Privilegierung des ehemaligen Inhabers der Nutzungsrechte bei einer erneuten Verwertung ist nicht angebracht, wenn sich der Urheber zuvor von diesem aufgrund gewandelter Überzeugung getrennt hat. Aus Sicht des Rechteinhabers können sich jedoch auch Probleme ergeben, wenn man die angedachte Entschädigung durch den Urheber streichen würde. Investiert dieser finanzielle Mittel in

eine Produktion und zieht ein Urheber kurz vor Fertigstellung sein Nutzungsrecht wegen gewandelter Überzeugung zurück, verliert der Rechteinhaber seine Investition. Ein weiteres Problem kann sich dadurch ergeben, dass eine gewandelte Überzeugung auf viele erdenkliche Arten begründbar ist. Aufgrund dieser generellen Unstimmigkeiten soll dieser Paragraph ganz entfallen.

XLVIII. §42a Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern, Abs. 1 - 5

Der §42 Abs. 1 - 5 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(1) Ist einem Hersteller von Tonträgern ein Nutzungsrecht an einem Werk der Musik **oder einem Sprachwerk, das als Text mit einem Werk der Musik verbunden ist** eingeräumt worden, ~~um mit dem Inhalt,~~ das Werk zu gewerblichen Zwecken auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten, so ist der Urheber verpflichtet, jedem anderen **Tonträgerhersteller** ~~Hersteller von Tonträgern,~~ der im Geltungsbereich dieses Gesetzes seine Hauptniederlassung oder seinen Wohnsitz hat, nach Erscheinen des Werkes **ebenso gleichfalls** ein Nutzungsrecht **zu diesem Zweck mit diesem Inhalt** zu angemessenen Bedingungen einzuräumen; dies gilt nicht, wenn das bezeichnete Nutzungsrecht erlaubterweise von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen wird oder wenn das Werk der Überzeugung des Urhebers nicht mehr entspricht, ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann und er ein **eventuell etwa** bestehendes Nutzungsrecht **deswegen aus diesem Grunde** zurückgerufen hat. § 63 ist entsprechend anzuwenden. Der Urheber ist nicht verpflichtet, die Benutzung des Werkes zur Herstellung eines Filmes zu gestatten.*

*(2) Gegenüber einem **Tonträgerhersteller** ~~Hersteller von Tonträgern,~~ der weder seine Hauptniederlassung noch seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, besteht die Verpflichtung nach Absatz 1, soweit in dem Staat, in dem er seine Hauptniederlassung oder seinen Wohnsitz hat, den Herstellern von Tonträgern, die ihre Hauptniederlassung oder ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, nach einer Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt ein entsprechendes Recht gewährt wird.*

(4) Hat der Urheber einem anderen das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt, ~~um mit dem Inhalt,~~ das Werk zu gewerblichen Zwecken auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten, so gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts zur Einräumung des in Absatz 1 bezeichneten Nutzungsrechts verpflichtet ist.

~~(5) Auf ein Sprachwerk, das als Text mit einem Werk der Musik verbunden ist, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, wenn einem Hersteller von Tonträgern ein Nutzungsrecht eingeräumt worden ist mit dem Inhalt, das Sprachwerk in Verbindung mit dem Werk der Musik auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten.“~~

Begründung:

Optimierung der Formulierungen. Absatz 5 kann gestrichen werden und in Absatz 1 aufgehen.

XLIX. §43 Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen

Der §43 UrhG wird wie folgt geändert:

„Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt.“

Begründung:

Optimierung der Formulierungen.

L. §44 Veräußerung des Originals des Werkes, Abs. 2

Der §44 Abs. 2 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(2) Der Eigentümer des Originals eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes ist berechtigt, das Werk öffentlich auszustellen **oder auf Lichtbild aufzunehmen**, auch wenn es noch nicht veröffentlicht ist, es sei denn, dass der Urheber dies bei der Veräußerung des Originals ausdrücklich ausgeschlossen hat. **Das Lichtbild darf im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung zu nicht gewerblichen Zwecken verbreitet werden.**“*

Begründung:

Besitzer von Originalen eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes, sollen dieses im Zweifel auch legal fotografieren und im Internet präsentieren dürfen. Vom Gesetz her soll diese selbstverständliche Handlung nicht in Frage gestellt werden. Die gewerbliche Weiterverwertung bleibt jedoch weiterhin mit dem Urheber abzusprechen bzw. vertraglich zu regeln.

LI. §44a Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen

Der §44a UrhG wird wie folgt neu gefasst und durch einen Abs. 2 ergänzt sowie die Überschrift dieses Paragraphen geändert:

„§ 44a Andere Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen

(1) Zulässig sind vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist,

- 1. eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder*
- 2. eine rechtmäßige Nutzung*

eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.

(2) Ferner zulässig sind Vervielfältigungshandlungen, welche im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung erfolgen, sofern diese dem alleinigen Zweck der Auffindbarkeit von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen dienen, es sei denn, dass der Urheber dies durch technische Maßnahmen bezüglich der Suchdienste explizit ausschließt.“

Begründung:

Suchmaschinen im Internet soll es legal erlaubt sein, Vervielfältigungen zum Suchen und Auffinden eines Werkes oder einer Quelle herstellen zu dürfen, sofern dies nicht ausdrücklich vom Urheber oder Rechteinhaber ausgeschlossen wird.

LII. §45a Behinderte Menschen, Abs. 1

Der §45a Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

„(1) Zulässig ist die nicht Erwerbszwecken dienende Vervielfältigung eines Werkes ~~für~~ und deren Verbreitung ~~für ausschließlich an Menschen, denen soweit diesen~~ der Zugang zu dem Werk in einer bereits verfügbaren Art der sinnlichen Wahrnehmung ~~wegen auf Grund~~ einer Behinderung nicht möglich oder erheblich erschwert ist, soweit es zur Ermöglichung des Zugangs erforderlich ist.“

Begründung:

Optimierung der Formulierungen. Die Aufbereitung von Werken für Behinderte soll im Sinne ihrer Möglichkeit der Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben leichter ermöglicht werden.

LIII. §45a Behinderte Menschen, Abs. 2

Der §45a Abs. 2 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(2) Für die Vervielfältigung und Verbreitung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen; ausgenommen ist die Herstellung lediglich einzelner Vervielfältigungsstücke. **Der Urheber kann auf diese Vergütung verzichten.** Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“*

Begründung:

Ein Urheber soll auf seine Vergütung bezüglich der Vervielfältigung, Verbreitung und Aufbereitung seiner Werke für Behinderte verzichten können.

LIV. §46 Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch

Der §46 UrhG wird wie folgt neu gefasst:

*„~~(1)~~ Nach der Veröffentlichung zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Teilen eines Werkes, von Sprachwerken oder ~~von~~ Werken der Musik ~~von geringem Umfang, von~~ einzelnen Werken der bildenden Künste oder einzelnen Lichtbildwerken als Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit nur für den Unterrichtsgebrauch in Schulen, **Hochschulen**, ~~in~~ nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder ~~in~~ Einrichtungen der Berufsbildung oder für den Kirchengebrauch bestimmt ist. ~~Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.~~ In den Vervielfältigungsstücken oder bei der öffentlichen Zugänglichmachung ist deutlich anzugeben, wozu die Sammlung bestimmt ist.“*

Begründung:

Die erlaubte Vervielfältigung von Teilen einzelner Werke aus Sammlungen zu Unterrichtszwecken soll auf Hochschulen ausgedehnt werden. Im Übrigen soll auch die öffentliche Zugänglichmachung im Intranet ohne gesonderte Normen zu diesem Zweck möglich sein. Musikwerke sollen ferner nicht restriktiver behandelt werden als andere Werke. Die Sammlungen selbst werden von den erwähnten Einrichtungen üblicherweise ohnehin im Original erworben. Das Kopieren einzelner Inhalte aus diesen Sammlungen dient meist nur der flexiblen Nutzung für den Unterrichtsgebrauch und ist im Übrigen gängige Praxis. Einschnitte hierbei verteuern und bürokratisieren Bildung unnötigerweise.

LV. §46 Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch, Abs. 2

Der §46 Abs. 2 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„~~(2) Absatz 1 gilt für Werke der Musik nur, wenn diese Elemente einer Sammlung sind, die für den Gebrauch im Musikunterricht in Schulen mit Ausnahme der Musikschulen bestimmt ist.~~“

Begründung:

Die Teilnutzung von Werken aus Sammlungen soll auch für Musikschulen gelten. Auch hier gilt, dass sowohl die Musikschulen, als auch die Teilnehmer des Musikunterrichts die Werke üblicherweise im Original erwerben. Auch der Musikunterricht stellt einen wichtigen Aspekt in der Entwicklung und Bildung von Personen dar, fördert deren kreative Entfaltung und soll daher keinen unnötigen Restriktionen unterworfen werden.

LVI. §46 Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch, Abs. 3

Der §46 Abs. 3 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„~~(3) Mit der Vervielfältigung oder der öffentlichen Zugänglichmachung darf erst begonnen werden, wenn die Absicht, von der Berechtigung nach Absatz 1 Gebrauch zu machen, dem Urheber oder, wenn sein Wohnort oder Aufenthaltsort unbekannt ist, dem Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt worden ist und seit Absendung des Briefes zwei Wochen verstrichen sind. Ist auch der Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers des ausschließlichen Nutzungsrechts unbekannt, so kann die Mitteilung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bewirkt werden.~~“

Begründung:

Die Auflage jede Absicht zur Vervielfältigung dem Urheber oder Rechteinhaber vorher mitzuteilen soll entfallen. Bildungsapparate sollen nicht mit überflüssigen bürokratischen Hürden belastet werden.

LVII. §46 Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch, Abs. 4

Der §46 Abs. 4 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„~~(4) Für die nach den Absätzen 1 und 2 zulässige Verwertung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.~~“

Begründung:

Eine Vergütung für den Urheber für die Nutzung von Teilwerke seiner Sammelwerke soll entfallen. Bildung ist viel zu wichtig für eine Gesellschaft, soll frei praktiziert werden können und nicht künstlich verknappt oder verteuert werden.

LVIII. §46 Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch, Abs. 5

Der §46 Abs. 5 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

~~„(5) Der Urheber kann die nach den Absätzen 1 und 2 zulässige Verwertung verbieten, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht, ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann und er ein etwa bestehendes Nutzungsrecht aus diesem Grunde zurückgerufen hat (§ 42). Die Bestimmungen in § 136 Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.“~~

Begründung:

Rückruf. Siehe §42.

LIX. §47 Schulfunksendungen

Der §47 UrhG wird wie folgt neu gefasst sowie die Überschrift dieses Paragraphen geändert:

„§ 47 Rundfunksendungen für Schul-, Weiterbildungs- und Unterrichtsgebrauch Schulfunksendungen

~~(1) Schulen sowie Einrichtungen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden, durch Übertragung der Werke auf Bild- oder Tonträger herstellen. Das gleiche gilt für Heime der Jugendhilfe und die staatlichen Landesbildstellen oder vergleichbare Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.~~

Insbesondere Schulen, Hochschulen, Einrichtungen der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung sowie nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung und Einrichtungen der Berufsbildung dürfen Vervielfältigungsstücke von beliebigen Beiträgen oder Werken aus Ton- oder Fernsehgrundfunk ganz oder in Teilen zum alleinigen Zweck der Veranschaulichung oder Lehre im Unterricht durch Übertragung auf Bild- oder Tonträgern herstellen. Gleiches gilt für Heime der Jugendhilfe und die staatlichen Landesbildstellen oder vergleichbare Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.

~~(2) Die Bild- oder Tonträger dürfen nur für den Unterricht verwendet werden. Sie sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahrs zu löschen, es sei denn, dass dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt wird.“~~

Begründung:

Eine gesonderte Regelung explizit für Schulfunksendungen soll entfallen und stattdessen durch eine Schranke für den gesamten Rundfunk ersetzt werden. Sämtliche Bildungseinrichtungen sollen alle Beiträge aus Radio oder Fernsehen für den Unterricht oder die Weiterbildung vergütungsfrei kopieren und nutzen dürfen.

LX. §48 Öffentliche Reden

Der §48 UrhG wird wie folgt geändert:

„(1) Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung von Reden, die

1. ~~die Vervielfältigung und Verbreitung von Reden über Tagesfragen in Zeitungen, Zeitschriften sowie in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, wenn die Reden bei öffentlichen Versammlungen gehalten oder durch öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 19a oder § 20 veröffentlicht worden sind, sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Reden,~~
2. ~~die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Reden, die bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten worden sind.~~

(2) Unzulässig ist jedoch die Vervielfältigung und Verbreitung der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Reden in Form einer Sammlung, die überwiegend Reden desselben Urhebers enthält.“

Begründung:

Optimierung der Formulierungen. Öffentliche Reden sollen auch im Internet veröffentlicht werden können, wenn diese auf allen anderen medialen Wegen legal weiterverbreitet werden dürfen.

LXI. §49 Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare, Abs. 1

Der §49 Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

„(1) Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und einzelner Artikel sowie mit ihnen im Zusammenhang veröffentlichter Abbildungen aus Zeitungen und anderen den lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art sowie die öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung solcher Kommentare, Artikel und Abbildungen, wenn sie politische, kulturelle, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind. Hierfür Für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, es sei denn, dass es sich um eine Vervielfältigung, Verbreitung, oder öffentliche Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung kurzer Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht handelt oder um eine öffentliche Zugänglichmachung kurzer Auszüge einzelner Kommentare oder Artikel. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

Begründung:

Optimierung der Formulierungen. Kommentare, Artikel und Abbildungen, welche sich mit politischen, kulturellen, wirtschaftlichen oder religiöse Tagesfragen befassen, sollen generell auszugsweise weiterverwendet werden dürfen. Diese Form der Weiterverbreitung soll auch für das Internet gelten, wenn die Verbreitung über die anderen medialen Wege ohnehin legal erfolgt.

LXII. §49 Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare, Abs. 2

Der §49 Abs. 2 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(2) ~~Zulässig Unbeschränkt zulässig~~ ist die Vervielfältigung, Verbreitung, ~~und~~ öffentliche Wiedergabe **und öffentliche Zugänglichmachung** von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind; ein durch andere gesetzliche Vorschriften gewährter Schutz bleibt unberührt.“*

Begründung:

Optimierung der Formulierungen. Auch hier soll klargestellt werden, dass die Verbreitung ebenfalls für das Internet gilt.

LXIII. §50 Berichterstattung über Tagesereignisse

Der §50 UrhG wird wie folgt geändert:

„Zur Berichterstattung über Tagesereignisse durch Funk oder ~~durch andere ähnliche~~ technische Mittel, in Zeitungen, Zeitschriften, ~~und in~~ anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen, sowie im Film, ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, die im Verlauf dieser Ereignisse wahrnehmbar werden, in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig.“

Begründung:

Optimierung der Formulierungen. Die geänderte Formulierung ist weniger einschränkend.

LXIV. §51 Zitate, Abs. 1

Der §51 Abs. 1 UrhG wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

- 1. einzelne **veröffentlichte** Werke ~~nach der Veröffentlichung~~ in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,*
- 2. Stellen eines **veröffentlichten** Werkes ~~nach der Veröffentlichung~~ in einem **nicht notwendigerweise selbst schutzfähigen** ~~selbständigen~~ Sprachwerk **oder einer Sammlung** angeführt werden.„*
- ~~3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.~~*

(2) Zulässig sind die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines unveröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist, wenn sich dieser Zweck im Rahmen der zeithistorischen Forschung oder durch ein besonderes öffentliches Interesse ergibt.“

Begründung:

Optimierung der Formulierungen. Satz 3 ist überflüssig, da dies an anderer Stelle im Gesetz geregelt wird. Des Weiteren soll die Aufnahme von Zitaten auch in reine Sammlungen möglich sein und sich nicht nur auf selbstständige Sprachwerke erstrecken.

Im Rahmen zeitgeschichtlicher Forschung oder wenn ein besonderes öffentliches Interesse begründbar ist, soll auch aus noch nicht offiziell veröffentlichten Werken zitiert werden dürfen.

LXV. §52 Öffentliche Wiedergabe, Abs. 1

Der §52 Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der **Vorschulen, Kindertagesstätten, Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung** sowie für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer ~~sozialen oder erzieherischen~~ Zweckbestimmung keinem Erwerbszweck dient ~~nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind~~. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.“*

Begründung:

Generell soll die öffentliche Wiedergabe von Werken für die Jugendhilfe, Sozialhilfe, Alten- und Wohlfahrtspflege, Gefangenenbetreuung und für Schulveranstaltungen erlaubt sein, solange bei der Nutzung kein gewerbliches Interesse besteht oder im Hintergrund steht. Dies soll auch Veranstaltungen von Vorschulen und Kindergärten einschließen sowie generell nicht bloß auf einen abgegrenzten Personenkreis eingeschränkt sein. Dieser kann beispielsweise bereits schon dann nicht mehr gegeben sein, wenn bereits Freunde oder selbst Eltern einer Veranstaltung beiwohnen, wenn diese nicht unmittelbar mit der Veranstaltung in Verbindung stehen. Eine Streichung dieser Vorschrift entlastet die genannten Einrichtungen von bürokratischem Aufwand sowie Abgaben, die ihrerseits Bildung und Erziehung unnötig verteuern.

LXVI. §52 Öffentliche Wiedergabe, Abs. 2

Der §52 Abs. 2 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(2) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines **veröffentlichten erschienenen** Werkes auch bei einem Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier der Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Jedoch hat der Veranstalter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.“*

Begründung:

Veröffentlicht.

LXVII. §52 Öffentliche Wiedergabe, Abs. 3

Der §52 Abs. 3 UrhG wird wie folgt geändert:

„(3) Öffentliche ~~bühnenmäßige Darstellungen, öffentliche~~ Zugänglichmachungen und Funksendungen eines Werkes sowie öffentliche Vorführungen eines Filmwerks sind stets nur

*mit Einwilligung des Berechtigten zulässig, **sofern sie unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszwecken dienen.***“

Begründung:

Automatisch. Ist durch Absatz 2 gedeckt. Des Weiteren soll auch die öffentliche Wiedergabe oder Vorführung anderer Werke durch weitere Verfahren erlaubt sein, solange diese ebenfalls weder unmittelbar noch mittelbar gewerblichen Zwecken dienen. Dies umfasst beispielsweise Handlungen, wie das Fernsehen im theoretisch offen zugänglichem Vorgarten, das Radiohören im Park und weiterer allgemeiner Mediennutzungen, welche derzeit einer Zustimmung des Rechteinhabers bedürfen.

LXVIII. §52 Öffentliche Wiedergabe, Abs. 4

Der §52 Abs. 4 UrhG wird der folgende Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Die Vergütungspflicht nach Absatz 1 entfällt ebenfalls bei der öffentlichen Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes durch eine oder mehrere Personen, sofern ihre Darbietung weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dient.“

Begründung:

Ferner soll es legal gestattet sein zum Spaß jemandem ein Ständchen zu halten, ein Lied vorzuspielen, eine öffentliche Theateraufführung durchzuführen und dergleiche Handlungen durchzuführen, solange dabei kein gewerbliches Interesse besteht.

LXIX. §52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung, Abs. 1

Der §52a Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

„(1) Zulässig ist,

1. *veröffentlichte ~~kleine~~ Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie ~~einzelne~~ Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung **oder Lehre** im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung **allein ausschließlich** für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder*
2. *veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie ~~einzelne~~ Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften **allein ausschließlich** für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung*

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.“

Begründung:

Für Unterricht und Forschung sollen auch größere Teile von Werken und generell alle Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften vergütungsfrei genutzt werden können.

LXX. §52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung, Abs. 2

Der §52a Abs. 2 UrhG wird wie folgt geändert:

„(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche

Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist ~~nach~~ ~~vor~~ Ablauf von **einem Jahr** ~~zwei Jahren~~ nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern ~~im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten~~ zulässig. **Die nach Satz 1 genannte Frist gilt nicht für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung.**“

Begründung:

Filme sollen für Forschung unmittelbar, für Schulen bereits ein Jahr nach Kinostart, auch ohne Einwilligung der Rechteinhaber, für den Unterricht nutzbar sein. Ein Jahr genügt der regulären Verwertung von Filmen in Kinos deutlichst. Diese Regel soll zudem auf den ausländischen Kinostart von Filmen ausgeweitet werden, da sonst rein ausländische Filme unter Umständen nie für Unterricht oder Forschung genutzt werden könnten.

LXXI. §52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung, Abs. 3

Der §52a Abs. 3 UrhG wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes, dessen reguläre Auswertung allein auf einem Bildträger oder einem digitalen Datenträger erfolgt, ist nach Veröffentlichung des jeweiligen Trägers zulässig.“

Begründung:

Filme, welche nur auf DVD oder Ähnlichem oder per Direktvermarktung vertrieben werden, sollen direkt nach ihrer Veröffentlichung nutzbar sein, da auch hier kein gewerbliches Interesse verfolgt wird, wenn diese Werke für Unterricht und Forschung bereitgestellt werden.

LXXII. §52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung, Abs. 4

Der §52a Abs. 4 UrhG wird wie folgt neu gefasst:

(4) ~~(3)~~ Zulässig sind in den Fällen der Absätze ~~des Absatzes 1 bis 3~~ auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

~~(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“~~

Begründung:

Auch der Zugriff auf diese Werke soll generell unentgeltlich möglich sein. Zudem soll auch eine Informationspflicht gegenüber dem jeweiligen Rechteinhaber entfallen, um eine unnötige bürokratische Belastung der Bildungs- und Forschungseinrichtungen zu verhindern.

LXXIII. §52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

Der §52b UrhG sowie die Überschrift dieses Paragraphen wird wie folgt geändert:

„§ 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Hochschulen, Museen und Archiven

*Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, **Hochschulen**, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbzweck verfolgen, ~~ausschließlich~~ in den Räumen der jeweiligen Einrichtung ~~an~~ ~~eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen~~ zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, ~~soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.~~“*

Begründung:

Werke sollen zum Zwecke der Forschung und für private Studien möglichst einfach zugänglich gemacht werden. Dabei soll eine explizite Beschränkung auf rein elektronische Leseplätze entfallen. Den genannten Einrichtungen soll die Art der Zugänglichmachung selber überlassen bleiben. Ferner sollen auch öffentliche Hochschulen zu den hiervon betroffenen Einrichtungen zählen.

Des Weiteren soll es nicht verboten sein, mehr elektronische Exemplare zugänglich zu machen, als tatsächlich Exemplare in Papierform existieren. Einer digitalisierten Wissensgesellschaft trägt dies nur unzureichend Rechnung, zumal Werke auch in rein elektronischer Form erworben werden können.

Eine nochmalige Vergütung neben der regulären Anschaffung der Werksexemplare soll im Sinne eines günstigen Zugangs zu Wissen und Bildung ebenfalls entfallen.

LXXIV. §53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, Abs. 1

Der §53 Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

„(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbzwecken dienen, ~~soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.~~“

Begründung:

Die Anfertigung einer Privatkopie soll in jedem Fall möglich sein. Dabei soll die Quelle und das Verfahren der Vervielfältigung oder das Medium keine Rolle spielen.

LXXV. §53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, Abs. 2

Der §53 Abs. 2 UrhG wird wie folgt geändert:

„(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, ~~wenn und~~ soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient,
2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv **oder in ein Archiv, welches im öffentlichen Interesse tätig ist, wenn und** soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,
3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes **oder öffentlich zugänglich gemachtes** Werk handelt,
4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,
 - a) wenn es sich um kleine Teile eines **veröffentlichten erschienenen** Werkes, **Werke geringen Umfangs** oder ~~um~~ einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften **veröffentlicht worden erschienen** sind,
 - b) wenn es sich um ein **nicht bloß kurzfristig seit mindestens zwei Jahren** vergriffenes Werk handelt.

~~Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich~~

- ~~1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder~~
- ~~2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder~~
- ~~3. das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.~~

~~Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.“~~

Begründung:

Veröffentlicht. Die Aufnahme von Werken in private oder öffentliche Archive soll zur Bewahrung von Wissen und zur Information durch die Öffentlichkeit ermöglicht und erleichtert werden. Zur privaten Informationsgewinnung über Tagesfragen sollen auch Beiträge kopiert werden dürfen, welche im Internet veröffentlicht wurden. Zum sonstigen eigenen Gebrauch sollen auch Werke geringen Umfangs zählen. Die Vervielfältigung soll weiterhin auch für Werke erlaubt sein, die mittel- oder langfristig nicht mehr lieferbar sind. Die Beschränkung des Vervielfältigungsvorganges auf bestimmte Verfahren soll ferner gestrichen werden, um das Verfahren beliebig offen zu lassen.

LXXVI. §53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, Abs. 3

Der §53 Abs. 3 UrhG wird wie folgt geändert:

„(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften **veröffentlicht erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch zur **Veranschaulichung des Unterrichts oder zum Zweck der Lehre sowie für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl herzustellen oder herstellen zu lassen, soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.****

- ~~1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder~~
- ~~2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl~~

~~herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.“~~

Begründung:

Veröffentlicht. Optimierung der Formulierungen. Im Sinne des Bildungsaspektes soll auch die unkomplizierte teilweise Vervielfältigungen von Werken zu Bildungs- und Prüfungszwecken für öffentliche Bildungseinrichtungen aller Art zulässig sein. Eine Einwilligung des Rechteinhabers hierfür soll entfallen.

LXXVII. §53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, Abs. 4

Der §53 Abs. 4 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

~~„(4) Die Vervielfältigung~~

~~a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,~~

~~b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt,~~

~~ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.“~~

Begründung:

Die Vervielfältigung von Büchern oder Musiknoten zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch soll keiner gesonderten Regelung unterstehen. Diese Werksformen sollen im Rahmen dieses Paragraphen ebenso behandelt werden wie alle anderen Werke.

LXXVIII. §53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, Abs. 5

Der §53 Abs. 5 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

~~„(5) Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Absatz 3 Nr. 1 finden auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch sowie der Gebrauch im Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.“~~

Begründung:

Datenbank.

LXXIX. §53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, Abs. 6

Der §53 Abs. 6 UrhG wird wie folgt geändert:

„~~(6) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergiffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind. Ferner zulässig ist, die nicht gewerblichen oder Erwerbszwecken dienende Weiterverbreitung rechtmäßig hergestellter Vervielfältigungsstücke durch öffentliche Zugänglichmachung.~~“

Begründung:

Optimierung der Formulierungen. Es ist empirisch nicht zu beweisen, dass sich Tauschbörsen negativ auf den Verkauf von Werken auswirken. Nutzer, welche bereit sind für ein Werk zu zahlen, handeln auch danach, unabhängig von deren Gewohnheiten bezüglich der Nutzung von Tauschbörsen oder anderer Austauschmethoden. Werden eventuelle Schäden beziffert, sind deren Zahlen nie an beweisbare Fakten gebunden. Mögliche Änderungen im Käuferverhalten oder Einschränkungen der ehrlichen Erwerber, etwa durch DRM oder Restriktionen, welche illegale Kopien wesentlich attraktiver erscheinen lassen, werden stets außen vor gelassen. Die Bereitschaft den Wert eines Werkes anzuerkennen, ist keine, welche durch Verbote erreicht werden kann. Sie steht außerdem den tatsächlichen Beobachtungen der Nutzer von Tauschbörsen in den letzten 10 Jahren inhärent gegenüber. Zudem sind es gerade diejenigen, die sich massiv in Tauschbörsen oder Streaming- und Downloadportalen bedienen, diejenigen, welche verhältnismäßig mehr Geld für Werkoriginale ausgeben, häufiger ins Kino gehen etc. Daher soll der Zugriff auf Tauschbörsen nicht weiter kriminalisiert und im Umkehrschluss legalisiert werden.

LXXX. §53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, Abs. 7

Der §53 Abs. 7 UrhG wird wie folgt geändert:

„~~(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig ist zur allein privaten und nicht gewerblichen oder nicht kommerziellen Nutzung auf beliebigen Trägern gestattet. Die öffentliche Zugänglichmachung von Vervielfältigungsstücken dieser Aufnahmen ist zulässig.~~“

Begründung:

Generell soll das Fotografieren oder Filmen von Konzerten, Vorträgen und Ähnlichem erlaubt sein. Diese Aufnahmen sollen zu nicht kommerziellen Zwecken genutzt und im privaten Umfeld legal verbreitet werden dürfen. In diesem Rahmen soll auch die Veröffentlichung über das Internet erlaubt sein. Das Urheberrecht soll es von sich aus nicht untersagen, private mediale Erinnerungen an eine Veranstaltung herstellen zu dürfen. Diese Aufnahmen mit hochwertigen Produktionen gleichzusetzen und durch sie eine wirtschaftliche Beeinträchtigung zu befürchten, entbehrt die Grundlage.

LXXXI. §53a Kopienversand auf Bestellung, Abs. 1

Der §53a Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

*„~~(1)~~ Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften **veröffentlichter erschienener** Beiträge sowie kleiner Teile eines **veröffentlichten erschienenen** Werkes im Wege des Post- oder Faxversands **sowie sonstiger elektronischer Form** durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. ~~Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ferner nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird.~~“*

Begründung:

Veröffentlicht. Für die elektronische Übertragung per E-Mail oder anderer Verfahren von Beiträgen aus Zeitungen oder von Teilen einzelner Werke durch Bibliotheken sollen keine gesonderten Regeln gelten. Die Kommunikation und den Austausch von Daten über das Internet zu benachteiligen kann einer Wissens- und Informationsgesellschaft nicht dienlich sein. Zudem soll die Pflicht zur Übersendung von Texten als reine grafische Datei im Sinne ihrer Weiterverarbeitung entfallen.

LXXXII. §53a Kopienversand auf Bestellung, Abs. 2

Der §53a Abs. 2 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„~~(2) Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.~~“

Begründung:

Die Vergütungsansprüche der Urheber für die Vervielfältigung gegenüber Bibliotheken sollen entfallen, da Bibliotheken im öffentlichen Interesse tätig sind und keinerlei gewerbliche Absichten verfolgen. Zudem würde dies auch an dieser Stelle erneut eine unnötige Verteuerung von Bildung, Forschung und Wissen bedeuten.

LXXXIII. §54 Vergütungspflicht, Abs. 1

Der §54 Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

„~~(1) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass ein Werk es~~ nach § 53 Abs. 1 bis 3 vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller von Geräten und von Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.“

Begründung:

Optimierung der Formulierungen. Die Urheberrechtsabgaben auf Speichermedien und Geräte bilden die Legitimation für die Privatkopie. Aufgrund der Streichungen von

Urheberrechtsabgaben im Bereich der Bildung und zur allgemeinen Förderungen der Vergütungen von Urhebern sollen diese Abgaben auch weiterhin beibehalten werden.

LXXXIV. §54 Vergütungspflicht, Abs. 2

Der §54 Abs. 2 UrhG wird wie folgt geändert:

„(2) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt, soweit nach den Umständen erwartet werden kann, dass die Geräte oder Speichermedien ~~im Geltungsbereich dieses Gesetzes~~ nicht zu Vervielfältigungen benutzt werden.“

Begründung:

Optimierung der Formulierungen.

LXXXV. §54a Vergütungshöhe, Abs. 1

Der §54a Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

„(1) Maßgebend für die Vergütungshöhe ist, in welchem Maß die Geräte und Speichermedien als Typen tatsächlich für Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 genutzt werden. ~~Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit technische Schutzmaßnahmen nach § 95a auf die betreffenden Werke angewendet werden.“~~

Begründung:

Die Berücksichtigung von technischen Schutzmaßnahmen zwecks des Entfalls von Abgaben soll aufgrund der allgemeinen Ablehnung technischer Schutzmaßnahmen entfallen.

LXXXVI. §54a Vergütungshöhe, Abs. 2

Der §54a Abs. 2 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(2) Die Vergütung für Geräte ist so zu gestalten, dass sie auch mit Blick auf die Vergütungspflicht für in diesen Geräten enthaltene Speichermedien oder ~~andere~~, mit diesen **Geräten funktionell** zusammenwirkende Geräte oder Speichermedien insgesamt angemessen ist.“*

Begründung:

Optimierung der Formulierungen.

LXXXVII. §54a Vergütungshöhe, Abs. 3

Der §54a Abs. 3 UrhG wird wie folgt geändert:

„(3) ~~Bei der Bestimmung der Vergütungshöhe sind die nutzungsrelevanten Eigenschaften der Geräte und Speichermedien, insbesondere die Leistungsfähigkeit von Geräten sowie die Speicherkapazität und Mehrfachbeschreibbarkeit von Speichermedien, zu berücksichtigen. Die Vergütungshöhe ist als einheitlicher Prozentsatz zu gestalten, welcher gleichermaßen für Geräte und Speichermedien gilt und 5% des Verkaufspreises nicht überschreitet.“~~

Begründung:

Erstrebenswert ist ein einheitlicher prozentualer Vergütungssatz für alle Speichermedien und Geräte, welcher sich direkt an deren Verkaufspreis misst. Eine Bemessung nach Leistungsfähigkeit, Speicherkapazität und weiteren Eigenschaften, wie sie aktuell erfolgt, ist unnötig kompliziert und muss permanent angepasst werden. Die technischen Rahmenbedingungen ändern sich zu schnell, um hier dauerhaft eine konsistente Lösung zu finden. Zudem würden so die regelmäßigen Verhandlungen der ZPÜ mit den verschiedenen Branchenverbänden überflüssig werden. Die ZPÜ würde allenfalls noch als Verteiler auftreten oder könnte ganz wegfallen.

LXXXVIII. §54a Vergütungshöhe, Abs. 4

Der §54a Abs. 4 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

~~„(4) Die Vergütung darf Hersteller von Geräten und Speichermedien nicht unzumutbar beeinträchtigen; sie muss in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder des Speichermediums stehen.“~~

Begründung:

Kann durch die Neuregelung von Absatz 3 entfallen.

LXXXIX. §54c Vergütungspflicht des Betreibers von Ablichtungsgeräten

Der §54c UrhG wird ersatzlos gestrichen:

~~„§ 54c (weggefallen)“~~

~~**54c Vergütungspflicht des Betreibers von Ablichtungsgeräten**~~

~~(1) Werden Geräte der in § 54 Abs. 1 genannten Art, die durch im Weg der Ablichtung oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung vervielfältigen, in Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung (Bildungseinrichtungen), Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben, die Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithalten, so hat der Urheber auch gegen den Betreiber des Geräts einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.~~

~~(2) Die Höhe der von dem Betreiber insgesamt geschuldeten Vergütung bemisst sich nach der Art und dem Umfang der Nutzung des Geräts, die nach den Umständen, insbesondere nach dem Standort und der üblichen Verwendung, wahrscheinlich ist.“~~

Begründung:

Da durch die Anschaffung eines Kopiergerätes bereits eine Geräteabgabe gezahlt worden ist, sollen weitere Abgaben entfallen, unabhängig von der Nutzungsart des Kopiergerätes. Im Übrigen bezieht sich diese Regelung weitestgehend auf Kopiergeräte in Bildungseinrichtungen.

XC. §54d Hinweispflicht

Der §54d UrhG wird ersatzlos gestrichen:

~~„§ 54d (weggefallen)“~~

§ 54d Hinweispflicht

~~Soweit nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes eine Verpflichtung zur Erteilung einer Rechnung besteht, ist in Rechnungen über die Veräußerung oder ein sonstiges Inverkehrbringen der in § 54 Abs. 1 genannten Geräte oder Speichermedien auf die auf das Gerät oder Speichermedium entfallende Urhebervergütung hinzuweisen.“~~

Begründung:

Einen Hinweis auf die Urheberrechtsvergütung auf Rechnungen für Geräte zwingend anbringen zu müssen, bedeutet einen überflüssigen bürokratischen Aufwand und soll daher entfallen.

XCI. §54f Auskunftspflicht, Abs. 2

Der §54f Abs. 2 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

~~„(2) Der Urheber kann von dem Betreiber eines Geräts in einer Einrichtung im Sinne des § 54c Abs. 1 die für die Bemessung der Vergütung erforderliche Auskunft verlangen.“~~

Begründung:

Automatisch. Siehe § 54c.

XCII. §54g Kontrollbesuch

Der §54g UrhG wird ersatzlos gestrichen:

~~„§ 54g (weggefallen)~~

~~§ 54g Kontrollbesuch~~

~~Soweit dies für die Bemessung der vom Betreiber nach § 54c geschuldeten Vergütung erforderlich ist, kann der Urheber verlangen, dass ihm das Betreten der Betriebs- und Geschäftsräume des Betreibers, der Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithält, während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit gestattet wird. Der Kontrollbesuch muss so ausgeübt werden, dass vermeidbare Betriebsstörungen unterbleiben.“~~

Begründung:

Automatisch. Siehe § 54c.

XCIII. §54h Verwertungsgesellschaften; Handhabung der Mitteilungen, Abs. 1

Der §54h Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

~~„(1) Die Ansprüche nach den §§ 54 bis 54b und § 54f §§ 54 bis 54c, § 54e Abs. 2, §§ 54f und 54g können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“~~

Begründung:

Automatisch.

XCIV. §54h Verwertungsgesellschaften; Handhabung der Mitteilungen, Abs. 2

Der §54h Abs. 2 UrhG wird wie folgt geändert:

„(2) Jedem Berechtigten steht ein angemessener Anteil an den nach den §§ 54 bis 54b 54c gezahlten Vergütungen zu. ~~Soweit Werke mit technischen Maßnahmen gemäß § 95a geschützt sind, werden sie bei der Verteilung der Einnahmen nicht berücksichtigt.~~“

Begründung:

Die Berücksichtigung von technischen Schutzmaßnahmen zwecks des Entfalls von Abgaben soll in Anbetracht der generellen Ablehnung technischer Schutzmaßnahmen entfallen.

XCV. §55 Vervielfältigungen durch Sendeunternehmen, Abs. 1

Der §55 Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

„(1) Ein Sendeunternehmen, das zur Funksendung eines Werkes berechtigt ist, darf das Werk mit eigenen Mitteln auf Bild- oder Tonträger übertragen, um diese zur Funksendung über jeden seiner Sender oder Richtstrahler ~~je einmal~~ zu benutzen. ~~Die Bild- oder Tonträger sind spätestens einen Monat nach der ersten Funksendung des Werkes zu löschen.~~“

Begründung:

Die Löschung der Vervielfältigung eines Werkes, welche zur Sendung des Werkes benutzt wird, soll nicht zwingend vorgeschrieben sein. Mit erneutem Erwerb der Berechtigung das Werk zu senden, könnte das Vervielfältigungsstück wieder verwendet werden und müsste nicht neu erzeugt werden. Eine missbräuchliche Nutzung des Vervielfältigungsstückes ist durch seine bloße Existenz nicht gegeben. Auch die Beschränkung jede Vervielfältigung nur zur einmaligen Ausstrahlung nutzen zu dürfen soll entfallen. Dies sind Parameter, die bei Bedarf zwischen Urheber und Sendeanstalt geregelt werden können, nicht aber verpflichtend vom Gesetz vorgegeben werden sollen.

XCVI. §55 Vervielfältigungen durch Sendeunternehmen, Abs. 2

Der §55 Abs. 2 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(2) **Nach Absatz 1 erstellte Bild- oder Tonträger sind in ein öffentliches Archiv aufzunehmen, sofern es sich bei dem Sendeunternehmen nicht um ein allein privates Sendeunternehmen handelt, die außergewöhnlichen dokumentarischen Wert haben, brauchen nicht gelöscht zu werden, wenn sie in ein amtliches Archiv aufgenommen werden. Die dauerhafte öffentliche Zugänglichmachung dieses Archives ist durch das Sendeunternehmen zu gewährleisten.** Von der Aufnahme in das Archiv ist der Urheber mit **Erwerb der Berechtigung zur Funksendung des Werkes durch das Sendeunternehmen unverzüglich** zu benachrichtigen.“*

Begründung:

Eigenproduktionen von öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen sollen in ein öffentlich zugängliches Archiv überführt werden müssen. Die entsprechenden Beiträge sind bereits durch die Rundfunkgebühren von der Öffentlichkeit finanziert, wodurch die Öffentlichkeit ein uneingeschränktes Recht auf ihre Verfügbarkeit erhalten soll. Ein Urheber soll auf diesen Umstand hingewiesen werden, wenn dieser sich an der Produktion eines öffentlich-rechtlichen Senders mit seinem Werkes beteiligt.

XCVII. §55a Benutzung eines Datenbankwerkes

Der §55a UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 55a (weggefallen)

~~§ 55a Benutzung eines Datenbankwerkes~~

~~Zulässig ist die Bearbeitung sowie die Vervielfältigung eines Datenbankwerkes durch den Eigentümer eines mit Zustimmung des Urhebers durch Veräußerung in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücks des Datenbankwerkes, den in sonstiger Weise zu dessen Gebrauch Berechtigten oder denjenigen, dem ein Datenbankwerk aufgrund eines mit dem Urheber oder eines mit dessen Zustimmung mit einem Dritten geschlossenen Vertrags zugänglich gemacht wird, wenn und soweit die Bearbeitung oder Vervielfältigung für den Zugang zu den Elementen des Datenbankwerkes und für dessen übliche Benutzung erforderlich ist. Wird aufgrund eines Vertrags nach Satz 1 nur ein Teil des Datenbankwerkes zugänglich gemacht, so ist nur die Bearbeitung sowie die Vervielfältigung dieses Teils zulässig. Entgegenstehende vertragliche Vereinbarungen sind nichtig.“~~

Begründung:

Datenbank.

XCVIII. §56 Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben, Abs. 2

Der §56 Abs. 2 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(2) Nach Absatz 1 hergestellte Bild-, Ton- oder Datenträger sind **zeitnah unverzüglich** zu löschen.“*

Begründung:

Die unverzügliche Löschung von bei der Bewerbung hergestellten Bild-, Ton- oder Datenträgern ist unpraktikabel. Eine zeitnahe Löschung soll eine realistischere Grundlage bieten.

XCIX. §58 Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf und öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Abs. 1

Der §58 Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(1) Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von öffentlich ausgestellten oder zur öffentlichen Ausstellung oder zum öffentlichen Verkauf bestimmten Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken durch den Veranstalter **oder Verkäufer zur Bewerbung der jeweiligen Veranstaltung** ~~Werbung, soweit dies zur Förderung der Veranstaltung erforderlich ist.~~“*

Begründung:

Die Bewerbung von Ausstellungen oder Verkäufen von Bildnissen oder Lichtbildwerken durch den jeweils Veranstaltenden soll nicht unnötig eingeschränkt werden.

C. §58 Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf und öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Abs. 2

Der §58 Abs. 2 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(2) Zulässig ist **außerdem** ~~ferner~~ die Vervielfältigung, ~~und~~ Verbreitung **und öffentliche Zugänglichmachung** der in Absatz 1 genannten Werke in Verzeichnissen, die von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen in inhaltlichem **oder** ~~und~~ zeitlichem Zusammenhang mit einer Ausstellung oder zur Dokumentation von Beständen herausgegeben werden und mit denen kein eigenständiger Erwerbzweck verfolgt wird.“*

Begründung:

Die beworbenen Werke sollen zudem auch im Internet im inhaltlichen oder zeitlichen Zusammenhang zu einer Ausstellung oder für eine Dokumentation von Beständen durch Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen zugänglich sein, da diese im allgemeinen öffentlichen Interesse tätig sind.

CI. §59 Werke an öffentlichen Plätzen, Abs. 1

Der §59 Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

„~~(1)~~ Zulässig ist, Werke, die sich ~~bleibend~~ an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.“

Begründung:

Optimierung der Formulierungen. Auch für Werke, welche sich nur zeitlich begrenzt an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, soll die Panoramafreiheit gelten. Im Zweifelsfall kann nicht immer ersichtlich sein, ob ein Werk dauerhaft oder nur temporär im öffentlichen Raum zugänglich ist.

CII. §59 Werke an öffentlichen Plätzen, Abs. 2

Der §59 Abs. 2 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„~~(2) Die Vervielfältigungen dürfen nicht an einem Bauwerk vorgenommen werden.“~~

Begründung:

Das Verbot ein öffentliches Werk nicht auf ein Gebäude malen zu dürfen, soll entfallen, da hierfür kein ersichtlicher Grund besteht.

CIII. §60 Bildnisse, Abs. 1

Der §60 Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(1) Zulässig ist die Vervielfältigung sowie die ~~unentgeltliche und~~ nicht zu gewerblichen Zwecken vorgenommene Verbreitung **oder öffentliche Zugänglichmachung** eines Bildnisses durch den Besteller des Bildnisses oder seinen Rechtsnachfolger oder bei einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis durch den Abgebildeten oder nach dessen Tod durch seine Angehörigen oder durch einen im Auftrag einer dieser Personen handelnden Dritten. ~~Handelt es sich bei dem Bildnis um ein Werk der bildenden Künste, so ist die Verwertung nur durch Lichtbild zulässig.“~~*

Begründung:

Wer ein Bild, ein Foto oder eine Statue von sich selbst in Auftrag gibt, soll dieses Bildnis auch zu nicht gewerblichen Zwecken fotografieren, vervielfältigen, weitergeben und im Internet veröffentlichen dürfen.

CIV. §60 Bildnisse, Abs. 2

Der §60 Abs. 2 UrhG wird wie folgt geändert:

„(2) Angehörige im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind der Ehegatte oder ~~der~~ Lebenspartner und die Kinder oder, wenn weder ~~ein~~ Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern.“

Begründung:

Optimierung der Formulierungen.

CV. §60 Bildnisse, Abs. 3

Dem §60 UrhG wird der folgende Absatz 3 hinzugefügt:

„(3) Sofern vertraglich nichts weiteres festgelegt ist, erhält die nach Absatz 1 befugte Person im Zweifel das ausschließliche Nutzungsrecht am Bildnis.“

Begründung:

Wird vor der Anfertigung des Bildnisses vertraglich nichts anderes festgelegt, soll der Besitzer das Bildnis auf alle erdenklichen Arten nutzen dürfen.

CVI. §62 Änderungsverbot, Abs. 1

Der §62 Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(1) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die Benutzung eines Werkes zulässig ist, dürfen Änderungen an dem Werk **nur im Rahmen der jeweils zulässigen Schranke dieses Abschnitts** ~~nicht~~ vorgenommen werden. § 39 gilt entsprechend.“*

Begründung:

Es sollen alle Änderungen an einem Werk erlaubt sein, welche sich aus der jeweiligen Schranke des Urheberrechts ergeben.

CVII. §62 Änderungsverbot, Abs. 3 & 4

Der §62 Abs. 3 & 4 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„(3) Bei Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen zulässig, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.“

„(4) Bei Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 46) sind außer den nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubten Änderungen solche Änderungen von Sprachwerken zulässig, die für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch erforderlich sind. Diese Änderungen bedürfen jedoch der Einwilligung des Urhebers, nach seinem Tode der

~~Einwilligung seines Rechtsnachfolgers (§ 30), wenn dieser Angehöriger (§ 60 Abs. 2) des Urhebers ist oder das Urheberrecht auf Grund letztwilliger Verfügung des Urhebers erworben hat. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber oder der Rechtsnachfolger nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die beabsichtigte Änderung mitgeteilt worden ist, widerspricht und er bei der Mitteilung der Änderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.“~~

Begründung:

Umständliche Einzelregelungen für bestimmte Werksarten sowie noch umständlichere Regelungen zur Einholung der Zustimmung des Urhebers sollen entfallen. Für alle Schranken soll eine einheitliche und immer anwendbare Regelung gelten.

CVIII. §63 Quellenangabe

Der §63 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(1) Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 Abs. 1, der §§ 45a bis 48, 50, 51, 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 ~~Nr. 1~~ sowie der §§ 58 und 59 vervielfältigt wird, ist ~~stets~~ die Quelle deutlich anzugeben. Bei der Vervielfältigung ganzer Sprachwerke oder ganzer Werke der Musik ist neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben, in dem das Werk **veröffentlicht wurde** ~~erschienen ist~~, und ~~außerdem~~ kenntlich zu machen, ob an dem Werk Kürzungen oder ~~andere~~ Änderungen vorgenommen worden sind. Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung Befugten anderweit bekannt ist.*

(2) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die öffentliche Wiedergabe eines Werkes zulässig ist, ist die Quelle deutlich anzugeben, ~~wenn und~~ soweit die Verkehrssitte es erfordert. In den Fällen der öffentlichen Wiedergabe nach den §§ 46, 48, 51 und 52a ist die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers ~~stets~~ anzugeben, es sei denn, dass dies nicht möglich ist.

(3) Wird ein Artikel aus einer Zeitung oder einem ~~anderen~~ Informationsblatt nach § 49 Abs. 1 in einer anderen Zeitung oder ~~in~~ einem anderen Informationsblatt abgedruckt oder durch Funk gesendet, so ist ~~stets~~ außer dem Urheber, der in der benutzten Quelle bezeichnet ist, auch die Zeitung oder das Informationsblatt anzugeben, woraus der Artikel entnommen ist; ist dort eine andere Zeitung oder ein anderes Informationsblatt als Quelle angeführt, so ist diese Zeitung oder dieses Informationsblatt anzugeben. Wird ein Rundfunkkommentar nach § 49 Abs. 1 in einer Zeitung oder einem ~~anderen~~ Informationsblatt abgedruckt oder durch Funk gesendet, so ist ~~stets~~ außer dem Urheber auch das Sendeunternehmen anzugeben, das den Kommentar gesendet hat.“

Begründung:

Veröffentlicht. Automatisch. Optimierung der Formulierungen.

CIX. §63a Gesetzliche Vergütungsansprüche

Der §63a UrhG wird wie folgt geändert:

„Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft ~~oder~~

zusammen mit der Einräumung des Verlagsrechts dem Verleger abgetreten werden, wenn dieser sie durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, die Rechte von Verlegern und Urhebern gemeinsam wahrnimmt.“

Begründung:

Verleger sollen von den Vergütungsansprüchen von Urhebern komplett ausgenommen werden. Es soll nicht Sinn und Zweck des Urheberrechts sein, Verlegern die Vergütungsansprüche der Urheber zuzusichern.

CX. §64 Allgemeines

Der §64 UrhG wird wie folgt geändert:

*„Das Urheberrecht erlischt **spätestens zehn** ~~siebzig~~ Jahre nach dem Tode des Urhebers.“*

Begründung:

Kein Urheber hat persönlich einen Nutzen davon, wenn sein Werk noch viele Jahrzehnte nach seinem Ableben geschützt ist. Liegt der Sinn des Urheberrechts wirklich darin, den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes zu schützen, soll das Urheberrecht im Regelfall mit dem Tod des Urhebers erlöschen und sein Werk gemeinfrei werden. Der mögliche Aufschub von 10 Jahren ergibt sich aus der Begründung zu § 28 (Vererbung).

CXI. §65 Miturheber, Filmwerke, Abs. 1

Der §65 Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

*„**(1)** Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern (§ 8) zu, so erlischt es **spätestens zehn** ~~siebzig~~ Jahre nach dem Tode des **längstlebenden** Miturhebers.“*

Begründung:

Automatisch. Begründung identisch mit § 64.

CXII. §65 Miturheber, Filmwerke, Abs. 2

Der §65 Abs. 2 UrhG wird wie folgt geändert:

*„**(2)** Bei Filmwerken und Werken, die ähnlich wie Filmwerke hergestellt werden, erlischt das Urheberrecht **spätestens fünfzig** ~~siebzig~~ Jahre nach **Veröffentlichung des Werkes** ~~dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen: Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge, Komponist der für das betreffende Filmwerk komponierten Musik.~~“*

Begründung:

Bei Filmen und ähnlichen Werken soll keine Bevorzugung bestimmter Personen beim Schutz durch das Urheberrecht erfolgen. Hierbei ist es nur schwer möglich eine sinnvolle Grenze bei den mitarbeitenden Personen zu ziehen. Diese können von Film zu Film stark variieren und sollen einen möglichen urheberrechtlichen Anspruch untereinander aushandeln. Das Urheberrecht selber soll bei Filmen aus Gründen der Praktikabilität spätestens 50 Jahre nach Veröffentlichung des Filmes entfallen. Filme, welche älter sind, lassen sich nicht mehr finanzträchtig verwerten, wodurch dieser Zeitraum mehr als nur ausreichend für deren Vermarktung ist.

CXIII. §66 Anonyme und pseudonyme Werke, Abs. 1

Der §66 Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(1) Bei anonymen und pseudonymen Werken erlischt das Urheberrecht **spätestens dreißig** ~~siebzig~~ Jahre nach ~~der~~ Veröffentlichung. ~~Es erlischt jedoch bereits siebzig Jahre nach der Schaffung des Werkes, wenn das Werk innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist.~~“*

Begründung:

Bei anonymen oder pseudonymen Werken soll das Urheberrecht spätestens 30 Jahre nach der Veröffentlichung erlöschen. Sollte ein Urheber wirklich dauerhaft pseudonym oder anonym bleiben, ist es letztlich nur schwer feststellbar, wann dieser wirklich verstorben ist.

CXIV. §66 Anonyme und pseudonyme Werke, Abs. 2

Der §66 Abs. 2 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(2) Offenbart der Urheber seine Identität **in innerhalb** ~~in innerhalb~~ der in Absatz 1 ~~Satz 1~~ bezeichneten Frist oder lässt das vom Urheber angenommene Pseudonym keinen Zweifel an seiner Identität zu, so berechnet sich die Dauer des Urheberrechts nach den §§ 64 und 65. ~~Dasselbe gilt, wenn innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist der wahre Name des Urhebers zur Eintragung in das Register anonymer und pseudonymer Werke (§ 138) angemeldet wird.~~“*

Begründung:

Automatisch. Optimierung der Formulierungen. Wird der Urheber in diesen 30 Jahren bekannt, gibt er sich selbst zu erkennen oder ist trotz Pseudonym klar, wer dort veröffentlicht, gelten die normalen Fristen des Urheberrechts.

CXV. §67 Lieferungswerke

Der §67 UrhG wird wie folgt geändert:

*„Bei Werken, die in inhaltlich nicht abgeschlossenen Teilen (Lieferungen) veröffentlicht werden, berechnet sich im Falle des § 66 Abs. 1 ~~Satz 1~~ die Schutzfrist **jeder einer jeden** Lieferung ~~gesondert~~ ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung.“*

Begründung:

Optimierung der Formulierungen. Automatisch.

CXVI. §69a Gegenstand des Schutzes, Abs. 2

Der §69a Abs. 2 UrhG sowie die Überschrift dieses Paragraphen wird wie folgt geändert:

§ 69a Gegenstand und Dauer des Schutzes

*„(2) Der ~~gewährte~~ Schutz gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht **schutzfähig** ~~geschützt~~.“*

Begründung:

Optimierung der Formulierungen.

CXVII. §69a Gegenstand des Schutzes, Abs. 3

Der §69a Abs. 3 UrhG wird wie folgt geändert:

„(3) Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. ~~Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden.~~“

Begründung:

Optimierung der Formulierungen. Auch bei Computerprogrammen soll es ausreichen, ihre Schutzfähigkeit anhand der eigenen geistigen Schöpfung durch ihren Urheber festzumachen.

CXVIII. §69a Gegenstand des Schutzes, Abs. 5

Der §69a Abs. 5 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(5) Die Vorschriften ~~des § 95c der §§ 95a bis 95d~~ **gelten entsprechend finden auf Computerprogramme keine Anwendung.**“*

Begründung:

Automatisch. Die von Rechteinhabern stammende Informationen für die Rechtswahrnehmung sollen auch bei Computerprogrammen nicht entfernt werden dürfen.

CXIX. §69a Gegenstand des Schutzes, Abs. 6

Dem §69a UrhG wird der folgende Absatz 6 hinzugefügt:

*„(6) **Als Computerprogramme im Sinne dieses Abschnitts gelten ebenfalls Werke, welche die Merkmale von Computerprogrammen aufweisen, zudem ähnlich wie Filmwerke geschaffen sein können, primär der Unterhaltung dienen sowie den überwiegenden Teil ihrer Nutzung eine Interaktion mit dem Anwender erfordern (Computer- und Videospiele).**“*

Begründung:

Erstrebenswert ist eine Regelung, welche sowohl für Computerprogramme, als auch für Computer- und Videospiele gleichermaßen gilt. Dieser Bedarf ergibt sich daraus, dass normale Anwendungen meist als Sprachwerk, Computer- und Videospiele je nach Quelle, Ansicht oder Auslegung als Sprachwerk oder als Werke, die ähnliche wie Filmwerke hergestellt werden gelten können. Beide Werksformen unterliegen jedoch ähnlichen Marktgegebenheiten, gerade hinsichtlich der Dauer ihrer Verwertbarkeit.

CXX. §69a Gegenstand des Schutzes, Abs. 7

Dem §69a UrhG wird der folgende Absatz 7 hinzugefügt:

„(7) Bei Computerprogrammen erlischt das Urheberrecht spätestens zwanzig Jahre nach Veröffentlichung des Werkes.“

Begründung:

Software aller Art soll höchstens 20 Jahre ab ihrer Veröffentlichung schutzfähig sein. Eine längere Schutzfrist ist sowohl aus Gründen des ständigen technischen Fortschritts, als auch aufgrund eines effektiven Vermarktungszeitraum von normalerweise nur wenigen Jahren nicht gegeben.

CXXI. §69b Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen

Der §69b Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

„(1) Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist **allein ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.“**

Begründung:

Optimierung der Formulierungen.

CXXII. §69c Zustimmungsbedürftige Handlungen, S. 1

Der §69c Satz 1 UrhG wird wie folgt geändert:

„die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung, ganz oder teilweise, eines Computerprogramms mit jedem Mittel und in jeder Form. ~~Soweit das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms eine Vervielfältigung erfordert, bedürfen diese Handlungen der Zustimmung des Rechtsinhabers;~~“

Begründung:

Die Zustimmung durch den Rechteinhaber soll immer entfallen, wenn das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern eines Programms einer Vervielfältigung bedarf. Mit dem Erwerb eines Computerprogramms sollen diese Handlungen dem Erwerber immer erlaubt sein. Tatsächlich sind diese Handlungen für einen bestimmungsgemäßen Gebrauch auch erlaubt, was die Erwähnung an sich ad absurdum führt.

CXXIII. §69c Zustimmungsbedürftige Handlungen, S. 3

Der §69c Satz 3 UrhG wird wie folgt geändert:

„jede Form der Verbreitung des Originals eines Computerprogramms oder von Vervielfältigungsstücken, einschließlich der Vermietung. **§ 17 Absatz 2 gilt entsprechend; ~~Wird ein Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms mit Zustimmung des Rechtsinhabers im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht, so erschöpft sich das Verbreitungsrecht in Bezug auf dieses Vervielfältigungsstück mit Ausnahme des Vermietrechts;~~“**

Begründung:

Auch für Computerprogramme soll der Erschöpfungsgrundsatz für den privaten Gebrauch nicht ausschließlich auf die Staaten der EU oder EWG beschränkt sein. Ein Weiterverkauf soll generell erlaubt sein, unabhängig davon, wo das Programm legal erworben wurde.

CXXIV. §69c Zustimmungspflichtige Handlungen, S. 4

Der §69c Satz 4 UrhG wird wie folgt geändert:

„die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe eines Computerprogramms einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“

Begründung:

Optimierung der Formulierungen. Die öffentliche Zugänglichmachung ist bereits hinreichend definiert.

CXXV. §69d Ausnahme von den zustimmungspflichtigen Handlungen, Abs. 1

Der §69d Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(1) ~~Soweit keine besonderen vertraglichen Bestimmungen vorliegen, bedürfen~~ Die die in § 69c Nr. 1 und 2 genannten Handlungen **bedürfen** nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers, wenn sie für eine ~~bestimmungsgemäße~~ Benutzung des Computerprogramms einschließlich der Fehlerberichtigung durch jeden zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms Berechtigten **zweckmäßig** ~~notwendig~~ sind.“*

Begründung:

Wer Software erwirbt, soll diese auch nach seinem Belieben nutzen dürfen. Hierfür soll auch in den Fällen kopiert und übersetzt werden dürfen, in denen es nicht zwingend notwendig ist.

CXXVI. §69d Ausnahme von den zustimmungspflichtigen Handlungen, Abs. 2

Der §69d Abs. 2 UrhG wird wie folgt geändert:

„(2) Die Erstellung einer Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, darf nicht ~~vertraglich~~ untersagt werden, ~~wenn sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist.~~“

Begründung:

Das Erstellen einer Sicherungskopie soll generell nicht untersagt werden können.

CXXVII. §69d Ausnahme von den zustimmungspflichtigen Handlungen, Abs. 3

Der §69d Abs. 2 UrhG wird wie folgt geändert:

„(3) Der zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks eines Programms Berechtigte kann ohne Zustimmung des Rechtsinhabers das Funktionieren dieses Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und

Grundsätze zu ermitteln, ~~wenn dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms geschieht, zu denen er berechtigt ist.~~

Begründung:

Jeder soll die Funktionen eines Programms untersuchen, testen und ihre Ideen und Grundsätze ermitteln dürfen; auch über die aufgezählten Tätigkeiten hinaus.

CXXVIII. §69e Dekompilierung, Abs. 1

Der §69e Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

*„**(1)** Die Zustimmung des Rechtsinhabers ist nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform im Sinne des § 69c Nr. 1 und 2 **nötig unerlässlich** ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen, **zum Zwecke der Forschung oder der Migration eines Systems oder eines Programms** zu erhalten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:*

- 1. Die Handlungen werden von dem **Erwerber Lizenznehmer** oder von einer anderen zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen;*
- ~~2. die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die in Nummer 1 genannten Personen noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht;~~*
- 3. die Handlungen beschränken sich auf die Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.“*

Begründung:

Die Dekompilierung soll zum Zweck der Interoperabilität, Forschung und Migration zulässig sein. Eine Dekompilierung soll nicht verboten sein, auch wenn das Wissen des Resultats bereits vorhanden ist. Zudem soll vom Begriff des Lizenznehmers abgerückt werden, da auch der Erwerb von Computerprogrammen als Erwerb einer normalen Ware anzusehen ist.

CXXIX. §69e Dekompilierung, Abs. 2

Der §69e Abs. 2 UrhG wird wie folgt geändert:

*„**(2)** Bei Handlungen nach Absatz 1 gewonnene Informationen dürfen nicht*

- ~~1. zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden,~~*
- 2. an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die **in Absatz 1 genannten Zwecke Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms zweckmäßig** notwendig ist,*
- 3. für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für **andere irgendwelche anderen** das Urheberrecht verletzenden Handlungen verwendet werden.“*

Begründung:

Optimierung der Formulierungen. Die Anpassung an die erweiterten Bestimmungen in Absatz 1. Nr 1 ist überflüssig und soll entfallen. Dieser Punkt schränkt lediglich das vorher erlaubte auf eben dieses erlaubte ein.

CXXX. §69e Dekompilierung, Abs. 3

Der §69e Abs. 3 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

~~„(3) Die Absätze 1 und 2 sind so auszulegen, dass ihre Anwendung weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers unzumutbar verletzt.“~~

Begründung:

Die vorgenannten Regeln sollen keiner Auslegung unterliegen, sondern so anzuwenden sein, wie formuliert.

CXXXI. §69f Rechtsverletzungen, Abs. 2

Der §69f Abs. 2 UrhG wird wie folgt geändert:

~~„(2) Absatz 1 ist **nicht entsprechend** auf Mittel anzuwenden, die **allein** dazu bestimmt sind, die **unerlaubte** Beseitigung oder Umgehung technischer Programmschutzmechanismen zu erleichtern.“~~

Begründung:

Sicherungskopien sollen auf jede Art und Weise erstellt werden dürfen. Daher sollen auch Mittel zur Beseitigung und Umgehung technische Schutzmaßnahmen nicht verboten sein. Die ausdrückliche Erlaubnis hierzu soll zwecks eventueller Unklarheiten explizit festgeschrieben werden.

CXXXII. §69g Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften, Vertragsrecht, Abs. 2

Der §69g Abs. 2 UrhG wird wie folgt geändert:

~~„(2) Vertragliche Bestimmungen, die in Widerspruch zu **den §§ 69d, 69e und 69h** ~~§ 69d Abs. 2 und 3 und § 69e~~ stehen, sind nichtig.“~~

Begründung:

Automatisch. Die Bestimmungen zu Computerprogrammen sollen vertraglich nicht umgangen werden können.

CXXXIII. §69h Besondere Bestimmungen für Computer- und Videospiele

Ein neuer §69h wird wie folgt in das UrhG aufgenommen:

„§ 69h Besondere Bestimmungen für Computer- und Videospiele

Zulässig ist die Herstellung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von kleinen Teilen eines Computer- oder Videospieles, wenn dies in Verbindung mit einer eigenen Schöpfung zur inhaltlichen Erweiterung dieses Computer-

oder Videospiele zu nicht gewerblichen Zwecken geschieht und die Herstellung dieser Schöpfung durch das zugrundeliegende Computer- oder Videospiele in irgendeiner Art und Weise ermöglicht wird.“

Begründung:

Modifikationen, Maps, Skins und ähnliche Erweiterungen sollen für Computer- und Videospiele zu nicht gewerblichen Zwecken immer legal angefertigt und verbreitet werden dürfen, wenn das jeweilige Spiel deren Erstellung technisch irgendwie zulässt, selbst wenn dafür keine expliziten Möglichkeiten durch den Hersteller integriert wurden.

CXXXIV. §70 Wissenschaftliche Ausgaben

Der §70 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 70 (weggefallen)

~~§ 70 Wissenschaftliche Ausgaben~~

~~(1) Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Teils 1 geschützt, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden.~~

~~(2) Das Recht steht dem Verfasser der Ausgabe zu.~~

~~(3) Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen der Ausgabe, jedoch bereits fünfundzwanzig Jahre nach der Herstellung, wenn die Ausgabe innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.“~~

Begründung:

Üblicherweise verfügen wissenschaftliche Texteditionen über eigene Textpassagen sowie Anmerkungen zu den aufgenommenen Texten oder Werken, welche das Werk als ganzes urheberrechtlich schützbar machen. Ein Sonderrecht für wissenschaftliche Ausgaben, welches diese generell schützt, auch ohne Erbringung einer eigenständigen Leistung, schränkt lediglich Forschung, Wissenschaft und verfügbares Wissen ein und ist überflüssig.

CXXXV. §71 Nachgelassene Werke

Der §71 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 71 (weggefallen)

~~§ 71 Nachgelassene Werke~~

~~(1) Wer ein nicht erschienenenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erstmals erscheinen lässt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten. Das gleiche gilt für nicht erschienenene Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niemals geschützt waren, deren Urheber aber schon länger als siebenzig Jahre tot ist. Die §§ 5 und 10 Abs. 1 sowie die §§ 15 bis 24, 26, 27, 44a bis 63 und 88 sind sinngemäß anzuwenden.~~

~~(2) Das Recht ist übertragbar.~~

~~(3) Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes oder, wenn seine erste öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.“~~

Begründung:

Ist ein Werk vor Erlöschen des Urheberrechts nicht veröffentlicht worden, soll es als gemeinfrei gelten. Die Zusprechung ausschließlicher Rechte an einen Dritten, welcher ein nachgelassenes Werk erstmals veröffentlicht, soll nicht möglich sein. Unveröffentlichte, zeithistorische oder alte Dokumente und Werke werden veröffentlicht, weil an den Werken selber ein Interesse aus wissenschaftlicher oder kultureller Sicht besteht. Die Veröffentlichung aufgrund rein gewerblicher Absichten oder des Zuspruches ausschließlicher Nutzungsrechte behindert den Umgang mit an sich gemeinfreiem Gut und dessen Weiterentwicklung.

CXXXVI. §72 Lichtbilder

Der §72 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 72 (weggefallen)

§ 72 Lichtbilder

~~(1) Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Teils 1 geschützt.~~

~~(2) Das Recht nach Absatz 1 steht dem Lichtbildner zu.~~

~~(3) Das Recht nach Absatz 1 erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.“~~

Begründung:

Der Zweck des Urheberrechts soll es sein, den Urheber von Werken mit einer gewissen Schöpfungshöhe zu schützen und nicht jeder Fotografie ein eigenes Leistungsschutzrecht zuzusprechen. Da jedoch die Schutzanforderungen für urheberrechtlich geschützte Werke sehr niedrig angesetzt werden, gelten ohnehin fast alle Fotografien als urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke. Für einfache Lichtbilder verbleiben im Grunde nur technische Aufnahmen, die keinerlei persönlich Prägung aufweisen, wie etwa kartografische Luftaufnahmen oder Passbilder aus Automaten. Dieses Leistungsschutzrecht schützt somit lediglich eine technische Leistung, jedoch keine urheberrechtliche Schöpfungsleistung und soll daher entfallen.

CXXXVII. §75 Beeinträchtigung der Darbietung

Der §75 UrhG wird wie folgt geändert:

„Der ausübende Künstler hat das Recht, eine Entstellung oder ~~eine andere~~ Beeinträchtigung seiner Darbietung zu verbieten, die geeignet ist, sein Ansehen oder seinen Ruf als ausübender Künstler zu gefährden. Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine

Darbietung erbracht, so haben sie bei der Ausübung des Rechts aufeinander angemessene Rücksicht zu nehmen.“

Begründung:

Optimierung der Formulierungen.

CXXXVIII. §76 Dauer der Persönlichkeitsrechte

Der §76 UrhG wird wie folgt geändert:

„Die in den §§ 74 und 75 bezeichneten Rechte erlöschen mit dem Tode des ausübenden Künstlers, ~~jedoch erst 50 Jahre nach der Darbietung, wenn der ausübende Künstler vor Ablauf dieser Frist verstorben ist, sowie nicht vor Ablauf der für die Verwertungsrechte nach § 82 geltenden Frist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen. Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht, so ist der Tod des letzten der beteiligten ausübenden Künstler maßgeblich. Nach dem Tod des ausübenden Künstlers stehen die Rechte seinen Angehörigen (§ 60 Abs. 2) zu.“~~

Begründung:

Verstirbt ein ausübender Künstler, soll er mit dem Tod auch seine Persönlichkeitsrechte hinsichtlich seiner Darbietungen verlieren. Da es hierbei nicht um den Schutz von urheberrechtlichen Werken geht, soll auch von einer Vererbung abgesehen werden.

CXXXIX. §78 Öffentliche Wiedergabe, Abs. 1

Der §78 Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

„(1) Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, seine Darbietung

- 1. öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a),*
- 2. zu senden, es sei denn, dass die Darbietung erlaubterweise auf Bild- oder Tonträger aufgenommen worden ist, die **veröffentlicht** erschienen ~~oder erlaubterweise öffentlich zugänglich gemacht~~ worden sind,*
- 3. außerhalb des Raumes, in dem sie stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.“*

Begründung:

Veröffentlicht.

CXL. §79 Nutzungsrechte, Abs. 2

Der §79 Abs. 2 UrhG wird wie folgt geändert:

„(2) Der ausübende Künstler kann einem anderen das Recht einräumen, die Darbietung auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. Die §§ 31, 32 bis 32b, 33 bis ~~41~~ ~~42~~ und 43 sind entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Automatisch.

CXLI. §81 Schutz des Veranstalters

Der §81 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 81 (weggefallen)

~~§ 81 Schutz des Veranstalters~~

~~Wird die Darbietung des ausübenden Künstlers von einem Unternehmen veranstaltet, so stehen die Rechte nach § 77 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie § 78 Abs. 1 neben dem ausübenden Künstler auch dem Inhaber des Unternehmens zu. § 10 Abs. 1, § 31 sowie die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.“~~

Begründung:

Aufgrund der vertraglichen Regelungen, welche Veranstalter mit ausübenden Künstlern treffen und treffen können, soll ein eigenes gesetzlich vorgeschriebenes Leistungsschutzrecht für diese entbehrlich sein, statt ihnen automatisch die Aufnahme und Vermarktung von Bild- und Tonträgern einer jeden Veranstaltung zuzusprechen. Dieses Recht ist eigentlich dem ausübenden Künstler vorbehalten und soll diesen schützen.

CXLII. §82 Dauer der Verwertungsrechte

Der §82 UrhG wird wie folgt geändert:

~~„Ist die Darbietung des ausübenden Künstlers auf einen Bild- oder Tonträger aufgenommen worden, so erlöschen die in den §§ 77 und 78 bezeichneten Rechte des ausübenden Künstlers **spätestens dreißig** 50 Jahre, die in § 81 bezeichneten Rechte des Veranstalters **25 Jahre** nach der Veröffentlichung dem Erscheinen des Bild- oder Tonträgers oder, wenn dessen erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser. Die Rechte des ausübenden Künstlers erlöschen jedoch bereits 50 Jahre, diejenigen des Veranstalters 25 Jahre nach der Darbietung, wenn der Bild- oder Tonträger **in innerhalb** dieser Frist nicht **veröffentlicht** erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden ist. Die Frist nach Satz 1 oder 2 ist nach § 69 zu berechnen.“~~

Begründung:

Veröffentlicht. Optimierung der Formulierungen. Automatisch. Die Verwertungsrechte von Bild- und Tonträgern der Darbietung eines ausübenden Künstlers sollen auf maximal 30 Jahre begrenzt sein und primär für den ausübenden Künstler gelten. 30 Jahre sollten für die Verwertung der Aufnahme einer im Regelfall Veranstaltung deutlich ausreichen.

CXLIII. §83 Schranken der Verwertungsrechte

Der §83 UrhG wird wie folgt geändert:

~~„Auf die dem ausübenden Künstler nach den §§ 77 und 78 sowie die dem Veranstalter nach § 81 zustehenden Rechte sind die Vorschriften des Abschnitts 6 des Teils 1 entsprechend anzuwenden.“~~

Begründung:

Automatisch.

CXLIV. §85 Verwertungsrechte, Abs. 3

Der §85 Abs. 3 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(3) Das Recht erlischt **spätestens fünfzig** 50 Jahre nach **der Veröffentlichung dem Erscheinen** des Tonträgers. Ist der Tonträger innerhalb von **fünf** 50 Jahren nach der Herstellung nicht **veröffentlicht worden erschienen, aber erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das Recht 50 Jahre nach dieser. Ist der Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das Recht 50 Jahre nach der Herstellung des Tonträgers. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.**“*

Begründung:

Veröffentlicht. Wird ein Tonträger nicht spätestens 5 Jahre nach dessen Herstellung veröffentlicht, soll der Schutz dieses Tonträgers entfallen. Wird ein Tonträger hergestellt, sollte man annehmen, dass auch ein Interesse an seiner Veröffentlichung besteht. Oftmals übertragen Urheber, deren Werke auf diesem Tonträger veröffentlicht werden sollen, ihre Verwertungsrechte ausschließlich an den Hersteller, wodurch Ihnen eine anderweitige Vermarktung nicht möglich ist.

CXLV. §85 Verwertungsrechte, Abs. 4

Der §85 Abs. 4 UrhG wird wie folgt geändert:

„(4) § 10 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 ~~und~~ 3 sowie die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 gelten entsprechend.“

Begründung:

Automatisch.

CXLVI. §86a Schutzbestimmungen für Architekten

Ein neuer §86a sowie ein neuer Abschnitt 4a wird wie folgt in das UrhG aufgenommen:

„Abschnitt 4a Besondere Bestimmungen für Architekten

§86a Schutzbestimmungen für Architekten

(1) Werke der Baukunst und Entwürfe solcher Werke werden geschützt, wenn sie das Ergebnis einer architektonischen eigenständigen Tätigkeit darstellen und sich wesentlich von anderen Werken der Baukunst unterscheiden.

(2) Das Recht steht dem Architekten des Werkes zu.

(3) §12 und §13 gelten entsprechend.

(4) §14 und §39 gelten entsprechend. Eingriffe in die Bausubstanz werden hiervon nicht berührt, wenn diese unerheblich, unter sicherheitsrelevanter Betrachtung notwendig oder nach Treu und Glauben zumutbar sind.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Rechte erlöschen mit dem Tode des Architekten.“

Begründung:

Als Ausgleich für die Streichung von Bauwerken aus dem Urheberrecht soll ein auf Architekten zugeschnittenes Leistungsschutzrecht etabliert werden. Dieses soll das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft sowie den Schutz vor Entstellungen des Werkes beinhalten. Letzteres Recht jedoch mit einigen Einschränkungen, die klarmachen, dass geringfügige oder notwendige Änderungen an der Bausubstanz keinem Eingriff durch den Architekten unterliegen.

CXLVII. §87 Sendeunternehmen, Abs. 3

Der §87 Abs. 3 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(3) Das Recht erlischt **fünfzig** ~~50 Jahre~~ nach der ersten Funksendung. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.“*

Begründung:

Vereinheitlichung.

CXLVIII. §87 Sendeunternehmen, Abs. 4

Der §87 Abs. 4 UrhG wird wie folgt geändert:

„(4) § 10 Abs. 1 sowie die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 mit Ausnahme ~~des § 47 Abs. 2 Satz 2 und des § 54 Abs. 1~~ gelten entsprechend.“

Begründung:

Die betreffende Schranke für Rundfunksendungen für den Schul-, Weiterbildungs- und Unterrichtsgebrauch soll hier gültig sein.

CXLIX. §87a Begriffsbestimmungen

Der §87a UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 87a (weggefallen)“

~~§ 87a Begriffsbestimmungen~~

~~(1) Datenbank im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert. Eine in ihrem Inhalt nach Art oder Umfang wesentlich geänderte Datenbank gilt als neue Datenbank, sofern die Änderung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.~~

~~(2) Datenbankhersteller im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, der die Investition im Sinne des Absatzes 1 vorgenommen hat.“~~

Begründung:

Datenbank.

CL. §87b Rechte des Datenbankherstellers

Der §87b UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 87b (weggefallen)

~~§ 87b Rechte des Datenbankherstellers~~

~~(1) Der Datenbankhersteller hat das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils der Datenbank steht die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank gleich, sofern diese Handlungen einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.~~

~~(2) § 10 Abs. 1, § 17 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“~~

Begründung:

Datenbank.

CLII. §87c Schranken des Rechts des Datenbankherstellers

Der §87c UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 87c (weggefallen)

~~§ 87c Schranken des Rechts des Datenbankherstellers~~

~~(1) Die Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig~~

- ~~1. zum privaten Gebrauch; dies gilt nicht für eine Datenbank, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind,~~
- ~~2. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und der wissenschaftliche Gebrauch nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt,~~
- ~~3. für die Benutzung zur Veranschaulichung des Unterrichts, sofern sie nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt.~~

~~In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist die Quelle deutlich anzugeben.~~

~~(2) Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde sowie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit.“~~

Begründung:

Datenbank.

CLII. §87d Dauer der Rechte

Der §87d UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 87d (weggefallen)

~~§ 87d Dauer der Rechte~~

~~Die Rechte des Datenbankherstellers erlöschen fünfzehn Jahre nach der Veröffentlichung der Datenbank, jedoch bereits fünfzehn Jahre nach der Herstellung, wenn die Datenbank innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.“~~

Begründung:

Datenbank.

CLIII. §87e Verträge über die Benutzung einer Datenbank

Der §87e UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 87e (weggefallen)

~~§ 87e Verträge über die Benutzung einer Datenbank~~

~~Eine vertragliche Vereinbarung, durch die sich der Eigentümer eines mit Zustimmung des Datenbankherstellers durch Veräußerung in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücks der Datenbank, der in sonstiger Weise zu dessen Gebrauch Berechtigte oder derjenige, dem eine Datenbank aufgrund eines mit dem Datenbankhersteller oder eines mit dessen Zustimmung mit einem Dritten geschlossenen Vertrags zugänglich gemacht wird, gegenüber dem Datenbankhersteller verpflichtet, die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank zu unterlassen, ist insoweit unwirksam, als diese Handlungen weder einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.“~~

Begründung:

Datenbank.

CLIV. §88 Recht zur Verfilmung, Abs. 1

Der §88 Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

~~„(1) Gestattet der Urheber einem anderen, sein Werk zu verfilmen, so liegt darin im Zweifel die Einräumung des **einfachen ausschließlichen** Rechts, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.“~~

Begründung:

Automatisch. Im Zweifelsfall soll ein Urheber einem Filmhersteller automatisch nur ein einfaches Nutzungsrecht einräumen, statt eines ausschließlichen. Das Gesetz soll hier im Zweifelsfall klare Position für den Urheber beziehen. Weiteres lässt sich in den jeweiligen Verträgen verhandeln.

CLV. §88 Recht zur Verfilmung, Abs. 2

Der §88 Abs. 2 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Befugnisse berechtigen im Zweifel nicht zu einer Wiederverfilmung des Werkes. Der Urheber ist im Zweifel berechtigt, sein Werk nach Ablauf von ~~fünf~~ **zehn** Jahren nach Vertragsabschluss anderweit filmisch zu verwerten.“*

Begründung:

Ein Urheber soll sein Werk im Zweifelsfall bereits nach 5 Jahren wieder anders verfilmen lassen können. Im Regelfall sollte bereits binnen des ersten Jahres ersichtlich sein, ob sich die Investition in ein Filmwerk gelohnt hat, welches auf Basis des Werkes eines Urhebers geschaffen wurde. Eine längere Frist lässt dem eigentlichen Urheber des Werkes keine Möglichkeit zur weiteren filmischen Verwertung offen.

CLVI. §89 Rechte am Filmwerk, Abs. 1 & 2

Der §89 Abs. 1 & 2 UrhG wird wie folgt geändert:

„(1) Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, dass er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle Nutzungsarten zu nutzen. ~~§ 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.~~

*(2) Hat der Urheber des Filmwerkes das in Absatz 1 bezeichnete Nutzungsrecht im Voraus einem Dritten eingeräumt, so behält er **trotzdem gleichwohl** stets die Befugnis, dieses Recht beschränkt oder unbeschränkt dem Filmhersteller einzuräumen.“*

Begründung:

Automatisch. Optimierung der Formulierungen.

CLVII. §90 Einschränkung der Rechte

Der §90 UrhG wird wie folgt geändert:

„Die Bestimmungen über die Übertragung von Nutzungsrechten (§ 34) und über die Einräumung weiterer Nutzungsrechte (§ 35) sowie über das Rückrufrecht wegen Nichtausübung (§ 41) ~~und wegen gewandelter Überzeugung (§ 42)~~ gelten nicht für die in § 88 Abs. 1 und § 89 Abs. 1 bezeichneten Rechte. Satz 1 findet bis zum Beginn der Dreharbeiten für das Recht zur Verfilmung keine Anwendung.“

Begründung:

Automatisch.

CLVIII. §92 Ausübende Künstler, Abs. 2

Der §92 Abs. 2 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(2) Hat der ausübende Künstler im Voraus ein in Absatz 1 genanntes Recht übertragen oder einem Dritten hieran ein Nutzungsrecht eingeräumt, so behält er **trotzdem gleichwohl** die Befugnis, dem Filmhersteller dieses Recht hinsichtlich der Verwertung des Filmwerkes zu übertragen oder einzuräumen.“*

Begründung:

Optimierung der Formulierungen.

CLIX. §94 Schutz des Filmherstellers, Abs. 1 & 2

Der §94 Abs. 1 & 2 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(1) Der Filmhersteller hat das ausschließliche Recht, den Bildträger oder Bild- und Tonträger, auf den das Filmwerk aufgenommen ist, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Vorführung, Funksendung oder öffentlichen Zugänglichmachung zu benutzen. Der Filmhersteller hat ~~außerdem ferner~~ das Recht, **Entstellungen oder Kürzungen jede Entstellung oder Kürzung** des Bildträgers oder Bild- und Tonträgers zu verbieten, die geeignet ~~sind ist~~, seine berechtigten Interessen an diesem zu gefährden.*

„(2) Das Recht ist übertragbar. Der Filmhersteller kann einem anderen das Recht einräumen, den Bildträger oder Bild- und Tonträger auf einzelne oder alle ~~der~~ ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.“

Begründung:

Optimierung der Formulierungen.

CLX. §94 Schutz des Filmherstellers, Abs. 3

Der §94 Abs. 3 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(3) Das Recht erlischt fünfzig Jahre nach **der Veröffentlichung** ~~dem Erscheinen~~ des Bildträgers oder Bild- und Tonträgers oder, ~~wenn seine erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch~~ bereits **zehn** fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn der Bildträger oder Bild- und Tonträger **in innerhalb** dieser Frist nicht **veröffentlicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt** worden ist.“*

Begründung:

Veröffentlicht. Wird ein Film nicht spätestens 10 Jahre nach Herstellung veröffentlicht, soll das Leistungsschutzrecht für diesen entfallen. Im Übrigen gilt hier eine zu den Tonträgerherstellern analoge Argumentation.

CLXI. §94 Schutz des Filmherstellers, Abs. 4

Der §94 Abs. 4 UrhG wird wie folgt geändert:

„(4) § 10 Abs. 1 und die §§ 20b und 27 Abs. ~~2 und~~ 3 sowie die Vorschriften des Abschnitts 6 des Teils 1 sind entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Automatisch.

CLXII. §95 Laufbilder

Der §95 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 95 (weggefallen)

§ 95 Laufbilder

Die §§ 88, 89 Abs. 4, 90, 93 und 94 sind auf Bildfolgen und Bild- und Tonfolgen, die nicht als Filmwerke geschützt sind, entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Der rein technische Schutz einfacher Laufbilder wurde ehemals damit begründet, dass es bis vor einigen Jahrzehnten mit hohem Aufwand und immensen Kosten verbunden war, Filmaufnahmen zu erzeugen. Für Filme, welche über eine unbedeutende Aufnahme hinausgehen, existiert der Schutz als Filmwerk. Hier ist zudem auf ähnlich niedrige Hürden für ein urheberrechtlich geschütztes Werk zu verweisen, wie bei Lichtbildern. Dadurch lässt sich selbst bei reinen Dokumentationen durch Schnitt, Arrangement, Kommentierung, musikalische Unterlegung oder dergleichen ein eigener Schöpfungsanspruch begründen. Die Grundlage dieses Leistungsschutzrechtes ist jedenfalls nicht mehr von Bedeutung, wodurch diesen entfallen soll.

CLXIII. §95a Schutz technischer Maßnahmen

Der §95a UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 95a (weggefallen)

~~§ 95a Schutz technischer Maßnahmen~~

~~(1) Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.~~

~~(2) Technische Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken. Technische Maßnahmen sind wirksam, soweit durch sie die Nutzung eines geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes von dem Rechtsinhaber durch eine Zugangskontrolle, einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.~~

~~(3) Verboten sind die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, der Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und der gewerblichen Zwecken dienende Besitz von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die~~

~~1. Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind oder~~

~~2. abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder~~

~~3. hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.~~

~~(4) Von den Verboten der Absätze 1 und 3 unberührt bleiben Aufgaben und Befugnisse öffentlicher Stellen zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Sicherheit oder der Strafrechtspflege.“~~

Begründung:

Der Schutz von Werken durch technische Maßnahmen jeder Art ist abzulehnen. Ein Verbot von Verfahren und Software zur Umgehung dieser technischen Maßnahmen ist ebenfalls abzulehnen.

Die einzige Wirkung, welche technische Schutzmaßnahmen erzielen, ist diejenige, dass ehrliche Käufer in der Nutzung ihrer legal erworbenen Ware eingeschränkt werden. Die Anfertigung einer Privat- und Sicherheitskopie ist meist nicht ohne weiteres möglich oder legal, bestimmte Datenträger lassen sich nicht auf jedem Gerät abspielen, oder digital erworbene Dokumente lassen nur eine begrenzte Anzahl von Kopien zu oder stellen ihre Funktion nach einer gewissen Zeitspanne ganz ein. Hinzu kommen bei Software oft Registrierungspflichten, ein Online-Zwang oder die Bindung an bestimmte Plattformen bei Videospielen, oder die zusätzliche Installation von Sicherheitssoftware oder -hardware. Oft ist auch der Weiterverkauf der legal erworbenen Produkte nicht möglich.

Jegliche Form technischer Schutzmaßnahmen stellt stets einen Nachteil für den ehrlichen Erwerber dar. Sie verhindert jedoch in keinsten Weise die illegale Verbreitung digitaler Güter.

Durch das Streichen dieses Paragraphen ebenfalls zu streichende Paragraphen oder Absätze werden argumentativ mit „DRM.“ versehen, sofern es sonst keiner weiteren Erläuterung bedarf.

CLXIV. §95b Durchsetzung von Schrankenbestimmungen

Der §95b UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 95b (weggefallen)“

§ 95b Durchsetzung von Schrankenbestimmungen

~~(1) Soweit ein Rechtsinhaber technische Maßnahmen nach Maßgabe dieses Gesetzes anwendet, ist er verpflichtet, den durch eine der nachfolgend genannten Bestimmungen Begünstigten, soweit sie rechtmäßig Zugang zu dem Werk oder Schutzgegenstand haben, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um von diesen Bestimmungen in dem erforderlichen Maße Gebrauch machen zu können:~~

- ~~1. § 45 (Rechtspflege und öffentliche Sicherheit),~~
- ~~2. § 45a (Behinderte Menschen),~~
- ~~3. § 46 (Sammlungen für Kirchen, Schul- oder Unterrichtsgebrauch), mit Ausnahme des Kirchengebrauchs,~~
- ~~4. § 47 (Schulfunksendungen),~~
- ~~5. § 52a (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung),~~
- ~~6. § 53 (Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch)~~
 - ~~a) Absatz 1, soweit es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einen ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt,~~
 - ~~b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1,~~
 - ~~c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 oder 3,~~

~~d) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 jeweils in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 und Satz 3,~~

~~e) Absatz 3,~~

~~7. § 55 (Vervielfältigung durch Sendeunternehmen).~~

~~Vereinbarungen zum Ausschluss der Verpflichtungen nach Satz 1 sind unwirksam.~~

~~(2) Wer gegen das Gebot nach Absatz 1 verstößt, kann von dem Begünstigten einer der genannten Bestimmungen darauf in Anspruch genommen werden, die zur Verwirklichung der jeweiligen Befugnis benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen. Entspricht das angebotene Mittel einer Vereinbarung zwischen Vereinigungen der Rechtsinhaber und der durch die Schrankenregelung Begünstigten, so wird vermutet, dass das Mittel ausreicht.~~

~~(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Werke und sonstige Schutzgegenstände der Öffentlichkeit auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung in einer Weise zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.~~

~~(4) Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Absatz 1 angewandte technische Maßnahmen, einschließlich der zur Umsetzung freiwilliger Vereinbarungen angewandten Maßnahmen, genießen Rechtsschutz nach § 95a.“~~

Begründung:

DRM.

CLXV. §95c Schutz der zur Rechtewahrnehmung erforderlichen Informationen, Abs. 1

Der §95c Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

~~„(1) Von Rechtsinhabern stammende Informationen für die Rechtewahrnehmung dürfen nicht entfernt oder verändert werden, wenn **eine irgendeine dieser der betreffenden** Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines Werkes oder **eines** sonstigen Schutzgegenstandes angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werkes oder Schutzgegenstandes erscheint und wenn die Entfernung oder Veränderung wissentlich unbefugt erfolgt und dem Handelnden ~~bekannt ist~~ oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass er dadurch die Verletzung von Urheberrechten oder verwandter Schutzrechte veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert.“~~

Begründung:

Optimierung der Formulierungen.

CLXVI. §95d Kennzeichnungspflichten

Der §95d UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 95d (weggefallen)

§ 95d Kennzeichnungspflichten

~~(1) Werke und andere Schutzgegenstände, die mit technischen Maßnahmen geschützt werden, sind deutlich sichtbar mit Angaben über die Eigenschaften der technischen Maßnahmen zu kennzeichnen.~~

~~(2) Wer Werke und andere Schutzgegenstände mit technischen Maßnahmen schützt, hat diese zur Ermöglichung der Geltendmachung von Ansprüchen nach § 95b Abs. 2 mit seinem Namen oder seiner Firma und der zustellungsfähigen Anschrift zu kennzeichnen. Satz 1 findet in den Fällen des § 95b Abs. 3 keine Anwendung.“~~

Begründung:

Automatisch. DRM. Aufgrund der allgemeinen Ablehnung von DRM sowie der legalen Umgehung eventueller Schutzmaßnahmen, soll auch dieser Paragraph entfallen.

CLXVII. §96 Verwertungsverbot, Abs. 2

Der §96 Abs. 2 UrhG wird wie folgt geändert:

„(2) Offensichtlich rechtswidrig ~~Rechtswidrig~~ veranstaltete Funksendungen dürfen nicht auf Bild- oder Tonträger aufgenommen oder öffentlich wiedergegeben werden.“

Begründung:

Diese Änderung soll erfolgen, um diesen Paragraphen aufzuweichen, da nicht immer direkt ersichtlich ist oder sein kann, wann eine Funksendung rechtswidrig ist.

CLXVIII. §97 Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz, Abs. 1

Der §97 Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

„(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholung ~~seiner~~ Gefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.“

Begründung:

Da eine Wiederholungsgefahr meist immer begründbar ist, soll das Gesetz an dieser Stelle präziser formuliert werden.

CLXIX. §97a Abmahnung

Der §97a UrhG wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Verletzte hat den Verletzer, bevor er abmahnt, durch einen Hinweis die Gelegenheit zu geben, die Beeinträchtigung zu beseitigen und den Streit dadurch beizulegen. Diese Verpflichtung gilt bei erstmaliger Verletzung.

(2) ~~(1)~~ Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen. Soweit die Abmahnung berechtigt ist, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden.

(3) ~~(2)~~ Der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen für die erstmalige Abmahnung beschränkt sich in einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs auf 100 Euro.“

Begründung:

Vor einer Abmahnung soll bei einer erstmaligen oder geringen Verletzung, die Möglichkeit gegeben sein, die Verletzung durch einen bloßen Hinweis zu bereinigen.

Bei Fällen, in denen abgemahnt wird, soll die Deckelung auf 100€ für die Abmahnung für alle einfachen Fälle gelten, welche nicht gewerblich erfolgen.

CLXX. §98 Anspruch auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung, Abs. 1

Der §98 Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Vernichtung der im Besitz oder Eigentum des Verletzers befindlichen rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke in Anspruch genommen werden. Satz 1 ist **im Fall einer Rechtsverletzung im gewerblichen Ausmaß** entsprechend auf die im Eigentum des Verletzers stehenden Vorrichtungen anzuwenden, die vorwiegend zur Herstellung dieser Vervielfältigungsstücke gedient haben.“*

Begründung:

Die Vernichtung von Geräten, welche zur widerrechtlichen Herstellung von Kopien genutzt worden sind, soll nur im gewerblichen Fall möglich sein.

CLXXI. §98 Anspruch auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung, Abs. 5

Der §98 Abs. 5 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(5) ~~Bauwerke sowie~~ **Ausscheidbare** ~~ausscheidbare~~ Teile von Vervielfältigungsstücken und Vorrichtungen, deren Herstellung und Verbreitung nicht rechtswidrig ist, unterliegen nicht den in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Maßnahmen.“*

Begründung:

Bauwerk. Optimierung der Formulierungen.

CLXXII. §99 Haftung des Inhabers eines Unternehmens

Der §99 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 99 (weggefallen)“

~~§ 99 Haftung des Inhabers eines Unternehmens~~

~~Ist in einem Unternehmen von einem Arbeitnehmer oder Beauftragten ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt worden, hat der Verletzte die Ansprüche aus § 97 Abs. 1 und § 98 auch gegen den Inhaber des Unternehmens.“~~

Begründung:

Ein Arbeitgeber soll nicht automatisch für Urheberrechtsverletzungen seiner Mitarbeiter haftbar gemacht werden können.

CLXXIII. §100 Entschädigung

Der §100 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 100 (weggefallen)

§ 100 Entschädigung

~~Handelt der Verletzer weder vorsätzlich noch fahrlässig, kann er zur Abwendung der Ansprüche nach den §§ 97 und 98 den Verletzten in Geld entschädigen, wenn ihm durch die Erfüllung der Ansprüche ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde und dem Verletzten die Abfindung in Geld zuzumuten ist. Als Entschädigung ist der Betrag zu zahlen, der im Fall einer vertraglichen Einräumung des Rechts als Vergütung angemessen wäre. Mit der Zahlung der Entschädigung gilt die Einwilligung des Verletzten zur Verwertung im üblichen Umfang als erteilt.“~~

Begründung:

Da ein Verletzer wohl immer vorsätzlich oder fahrlässig handelt, soll dieser Paragraph entfallen.

CLXXIV. §101 Anspruch auf Auskunft, Abs. 1 & 2, Abs. 9 & 10

Der §101 Abs. 1 wird wie folgt geändert sowie Abs. 2, Abs. 9 & 10 UrhG ersatzlos gestrichen:

~~„(1) Wer in gewerblichem Ausmaß das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der rechtsverletzenden Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse in Anspruch genommen werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall unverhältnismäßig ist. Das gewerbliche Ausmaß kann sich sowohl aus der Anzahl der Rechtsverletzungen als auch aus der Schwere der Rechtsverletzung ergeben.~~

~~(2) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung oder in Fällen, in denen der Verletzte gegen den Verletzer Klage erhoben hat, besteht der Anspruch unbeschadet von Absatz 1 auch gegen eine Person, die in gewerblichem Ausmaß~~

~~1. rechtsverletzende Vervielfältigungsstücke in ihrem Besitz hatte,~~

~~2. rechtsverletzende Dienstleistungen in Anspruch nahm,~~

~~3. für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbrachte oder~~

~~4. nach den Angaben einer in Nummer 1, 2 oder Nummer 3 genannten Person an der Herstellung, Erzeugung oder am Vertrieb solcher Vervielfältigungsstücke, sonstigen Erzeugnisse oder Dienstleistungen beteiligt war,~~

~~es sei denn, die Person wäre nach den §§ 383 bis 385 der Zivilprozessordnung im Prozess gegen den Verletzer zur Zeugnisverweigerung berechtigt. Im Fall der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs nach Satz 1 kann das Gericht den gegen den Verletzer anhängigen Rechtsstreit auf Antrag bis zur Erledigung des wegen des Auskunftsanspruchs geführten Rechtsstreits aussetzen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann von dem Verletzten den Ersatz der für die Auskunftserteilung erforderlichen Aufwendungen verlangen.~~

~~(9) Kann die Auskunft nur unter Verwendung von Verkehrsdaten (§ 3 Nr. 30 des Telekommunikationsgesetzes) erteilt werden, ist für ihre Erteilung eine vorherige richterliche Anordnung über die Zulässigkeit der Verwendung der Verkehrsdaten~~

~~erforderlich, die von dem Verletzten zu beantragen ist. Für den Erlass dieser Anordnung ist das Landgericht, in dessen Bezirk der zur Auskunft Verpflichtete seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine Niederlassung hat, ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig. Die Entscheidung trifft die Zivilkammer. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Kosten der richterlichen Anordnung trägt der Verletzte. Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist die Beschwerde statthaft. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben im Übrigen unberührt.~~

~~(10) Durch Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 9 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“~~

Begründung:

Ein möglicher Auskunftsanspruch soll knapp und eindeutig formuliert sein. Jede weitere Erläuterung, vor allem bezüglich der Gewerblichkeit, ist unnötig. Wann, wo und durch wen Verstöße gegen das Urheberrecht möglich sind, ist bereits ausreichend definiert. Sollten zwingend weitere Regeln für andere gewerbliche Fälle bestehen, sollten dies im Rahmen des allgemeinen Strafrechts geregelt werden. Zudem ist davon auszugehen, dass es in wirklich schweren Fällen auch ohne solche eine Regelung möglich ist, Straftäter zu verfolgen.

CLXXV. §101 Anspruch auf Auskunft, Abs. 3

Der §101 Abs. 3 UrhG wird wie folgt geändert:

~~„(3) Der zur Auskunft Verpflichtete hat Angaben zu machen über~~

- ~~1. Namen und Anschrift der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer der Vervielfältigungsstücke ~~oder sonstigen Erzeugnisse~~, der Nutzer der Dienstleistungen sowie der gewerblichen Abnehmer und Verkaufsstellen, für die sie bestimmt waren, und~~
- ~~2. die Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Vervielfältigungsstücke ~~oder sonstigen Erzeugnisse~~ sowie über die Preise, die für die betreffenden Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse bezahlt wurden.“~~

Begründung:

Die sonstigen Erzeugnisse wurden von der ursprüngliche Fassung dieses Paragraphen ebenfalls nicht gedeckt und können im Zweifelsfall zu viel und dennoch nichts konkretes bedeuten. Daher soll ihre Erwähnung entfallen.

CLXXVI. §101 Anspruch auf Auskunft, Abs. 4

Der §101 Abs. 4 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

~~„(4) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist.“~~

Begründung:

Geht in Absatz 1 auf.

CLXXVII. §101 Anspruch auf Auskunft, Abs. 6

Der §101 Abs. 6 UrhG wird wie folgt geändert:

„(6) Wer eine wahre Auskunft erteilt hat, ohne dazu nach Absatz 1 ~~oder Absatz 2~~ verpflichtet gewesen zu sein, haftet Dritten gegenüber nur, wenn er wusste, dass er zur Auskunftserteilung nicht verpflichtet war.“

Begründung:

Automatisch.

CLXXVIII. §101a Anspruch auf Vorlage und Besichtigung, Abs. 1

Der §101a Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(1) Wer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit **in gewerblichem Ausmaß** das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Vorlage einer Urkunde oder Besichtigung einer Sache in Anspruch genommen werden, die sich in seiner Verfügungsgewalt befindet, wenn dies zur Begründung von dessen Ansprüchen erforderlich ist. **Dieser Anspruch besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer in gewerblichem Ausmaß begangenen Rechtsverletzung**, erstreckt sich ~~der Anspruch~~ auch auf die Vorlage von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen. Soweit der vermeintliche Verletzer geltend macht, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt, trifft das Gericht die erforderlichen Maßnahmen, um den im Einzelfall gebotenen Schutz zu gewährleisten.“*

Begründung:

Optimierung der Formulierungen. Klarstellung, dass der Anspruch auf Vorlage und Besichtigung auf gewerbliche Fälle beschränkt ist.

CLXXIX. §101b Sicherung von Schadensersatzansprüchen

Der §101b UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 101b (weggefallen)“

~~§ 101b Sicherung von Schadensersatzansprüchen~~

~~*(1) Der Verletzte kann den Verletzer bei einer in gewerblichem Ausmaß begangenen Rechtsverletzung in den Fällen des § 97 Abs. 2 auch auf Vorlage von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen oder einen geeigneten Zugang zu den entsprechenden Unterlagen in Anspruch nehmen, die sich in der Verfügungsgewalt des Verletzers befinden und die für die Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs erforderlich sind, wenn ohne die Vorlage die Erfüllung des Schadensersatzanspruchs fraglich ist. Soweit der Verletzer geltend macht, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt, trifft das Gericht die erforderlichen Maßnahmen, um den im Einzelfall gebotenen Schutz zu gewährleisten.*~~

~~*(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist.*~~

~~*(3) Die Verpflichtung zur Vorlage der in Absatz 1 bezeichneten Urkunden kann im Wege der einstweiligen Verfügung nach den §§ 935 bis 945 der Zivilprozessordnung angeordnet werden, wenn der Schadensersatzanspruch offensichtlich besteht. Das Gericht trifft die erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz vertraulicher Informationen zu gewährleisten.*~~

~~Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die einstweilige Verfügung ohne vorherige Anhörung des Gegners erlassen wird.~~

~~(4) § 811 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie § 101 Abs. 8 gelten entsprechend.“~~

Begründung:

Für Schadensersatzansprüche oder Zwangsvollstreckungen existieren bereits ausreichende gesetzliche Regelungen.

CLXXX. §102a Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften

Der §102a UrhG wird ersatzlos gestrichen:

~~„§ 102a (weggefallen)~~

~~§ 102a Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften~~

~~Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.“~~

Begründung:

Dieser Paragraph stellt nur Offensichtliches klar und soll daher entfallen.

CLXXXI. §103 Bekanntmachung des Urteils

Der §103 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

~~„§ 103 (weggefallen)~~

~~§ 103 Bekanntmachung des Urteils~~

~~Ist eine Klage auf Grund dieses Gesetzes erhoben worden, so kann der obsiegenden Partei im Urteil die Befugnis zugesprochen werden, das Urteil auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegt. Art und Umfang der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. Die Befugnis erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils Gebrauch gemacht wird. Das Urteil darf erst nach Rechtskraft bekannt gemacht werden, wenn nicht das Gericht etwas anderes bestimmt.“~~

Begründung:

Dem Gewinner eines Rechtsstreits die Möglichkeit einzuräumen, auf Kosten des Unterlegenen das Urteil öffentlich bekannt zu machen, soll entfallen. Bei medienwirksamen Verhandlungen wird dies meist im Rahmen der Berichterstattung erfolgen. Ansonsten soll es dem Gewinner auf eigenem Wege überlassen sein, dies zu versuchen, wenn er einen solchen Bedarf für nötig erachtet. Für diese Möglichkeit jedoch explizit einen gesetzlichen Anspruch zu schaffen, ist überflüssig.

CLXXXII. §106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke, Abs. 2 & 3

Dem §106 UrhG wird der folgende Absatz 2 hinzugefügt sowie die Überschrift dieses Paragraphen wie folgt geändert:

~~„§ 106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke~~

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für unerlaubte Eingriffe in die nach diesem Gesetz geschützten verwandten Schutzrechte.

(3) ~~(2)~~ Der Versuch ist strafbar.“

Begründung:

Vereinheitlichung mit § 108.

CLXXXIII. §107 Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung

Der §107 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 107 (weggefallen)

~~§ 107 Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung~~

~~(1) Wer~~

~~1. auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste die Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) ohne Einwilligung des Urhebers anbringt oder ein derart bezeichnetes Original verbreitet,~~

~~2. auf einem Vervielfältigungsstück, einer Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes der bildenden Künste die Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) auf eine Art anbringt, die dem Vervielfältigungsstück, der Bearbeitung oder Umgestaltung den Anschein eines Originals gibt, oder ein derart bezeichnetes Vervielfältigungsstück, eine solche Bearbeitung oder Umgestaltung verbreitet,~~

~~wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.~~

~~(2) Der Versuch ist strafbar.“~~

Begründung:

Werden Urheberbezeichnungen an Werken falsch angebracht, wäre es möglich dies beispielsweise als Betrug zu ahnden. Eine eigene Regelung im Urheberrecht soll aber entfallen.

CLXXXIV. §108 Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte

Der §108 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 108 (weggefallen)

~~§ 108 Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte~~

~~(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten~~

~~1. eine wissenschaftliche Ausgabe (§ 70) oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung einer solchen Ausgabe vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt,~~

~~2. ein nachgelassenes Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines solchen Werkes entgegen § 71 verwertet,~~

~~3. ein Lichtbild (§ 72) oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Lichtbildes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt,~~

- ~~4. die Darbietung eines ausübenden Künstlers entgegen den § 77 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 78 Abs. 1 verwertet,~~
- ~~5. einen Tonträger entgegen § 85 verwertet,~~
- ~~6. eine Funksendung entgegen § 87 verwertet,~~
- ~~7. einen Bildträger oder Bild- und Tonträger entgegen §§ 94 oder 95 in Verbindung mit § 94 verwertet,~~
- ~~8. eine Datenbank entgegen § 87b Abs. 1 verwertet,~~
- ~~wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.~~
- ~~(2) Der Versuch ist strafbar.“~~

Begründung:

Da dieser Entwurf vorsieht, einen Großteil bestehender Leistungsschutzrechte zu streichen, kann für die verbleibenden Leistungsschutzrechte eine weitaus einfachere gesetzliche Grundlage zur Ahndung geschaffen werden und diese in § 106 aufgehen.

CLXXXV. §108a Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung

Der §108a UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 108a (weggefallen)

~~**§ 108a Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung**~~

~~(1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 106 bis 108 gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.~~

~~(2) Der Versuch ist strafbar.“~~

Begründung:

Die Höchststrafe, welche in § 106 definiert ist, sollte auch zur Ahndung von gewerblichen Urheberrechtsverletzungen ausreichend sein. Bei Klagen gegen Urheberrechtsverstöße geht es in der Regel um Geldforderungen. Verurteilungen mit Gefängnisstrafen sind die Ausnahme.

CLXXXVI. §108b Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechtewahrnehmung erforderliche Informationen

Der §108b UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 108b (weggefallen)

~~**§ 108b Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechtewahrnehmung erforderliche Informationen**~~

~~(1) Wer~~

- ~~1. in der Absicht, sich oder einem Dritten den Zugang zu einem nach diesem Gesetz geschützten Werk oder einem anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen, eine wirksame technische Maßnahme ohne Zustimmung des Rechtsinhabers umgeht oder~~
- ~~2. wissentlich unbefugt~~

~~a) eine von Rechteinhabern stammende Information für die Rechtswahrnehmung entfernt oder verändert, wenn irgendeine der betreffenden Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines Werkes oder eines sonstigen Schutzgegenstandes angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werkes oder Schutzgegenstandes erscheint, oder~~

~~b) ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand, bei dem eine Information für die Rechtswahrnehmung unbefugt entfernt oder geändert wurde, verbreitet, zur Verbreitung einführt, sendet, öffentlich wiedergibt oder öffentlich zugänglich macht~~

~~und dadurch wenigstens leichtfertig die Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert,~~

~~wird, wenn die Tat nicht ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch des Täters oder mit dem Täter persönlich verbundener Personen erfolgt oder sich auf einen derartigen Gebrauch bezieht, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft-~~

~~(2) Ebenso wird bestraft, wer entgegen § 95a Abs. 3 eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil zu gewerblichen Zwecken herstellt, einführt, verbreitet, verkauft oder vermietet-~~

~~(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe-~~

Begründung:

DRM.

CLXXXVII. §109 Strafantrag

Der §109 UrhG wird wie folgt geändert:

~~„Im Falle des § 106 in den Fällen der §§ 106 bis 108 und des § 108b wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.“~~

Begründung:

Automatisch.

CLXXXVIII. §110 Einziehung

Der §110 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

~~„§ 110 (weggefallen)~~

~~§ 110 Einziehung~~

~~Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 106, 107 Abs. 1 Nr. 2, §§ 108 bis 108b bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden. Soweit den in § 98 bezeichneten Ansprüchen im Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozessordnung über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406c) stattgegeben wird, sind die Vorschriften über die Einziehung nicht anzuwenden.“~~

Begründung:

Explizit die Beschlagnahme in das Urheberrechtsgesetz aufzunehmen ist überflüssig, zumal die Beschlagnahme an anderer Stelle im Gesetz bereits geregelt ist.

CXXXIV. §111 Bekanntgabe der Verurteilung

Der §111 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 111 (weggefallen)

~~§ 111 Bekanntgabe der Verurteilung~~

~~Wird in den Fällen der §§ 106 bis 108b auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut, anzuordnen, dass die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.“~~

Begründung:

Die Bekanntgabe von Verurteilungen, welche aufgrund von Verstößen gegen das Urheberrecht erfolgen, soll vom Urheberrechtsgesetz selbst nicht ermöglicht werden. Besteht bei einem konkreten Fall ein besonderes Medieninteresse, erfolgt die Bekanntgabe über die Verurteilung ohnehin über die Berichterstattung. Ansonsten sollten die Persönlichkeitsrechte einer verurteilten Person immer Priorität besitzen.

CXC. §111a Bußgeldvorschriften

Der §111a UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 111a (weggefallen)

~~§ 111a Bußgeldvorschriften~~

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

~~1. entgegen § 95a Abs. 3~~

~~a) eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil verkauft, vermietet oder über den Kreis der mit dem Täter persönlich verbundenen Personen hinaus verbreitet oder~~

~~b) zu gewerblichen Zwecken eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil besitzt, für deren Verkauf oder Vermietung wirbt oder eine Dienstleistung erbringt,~~

~~2. entgegen § 95b Abs. 1 Satz 1 ein notwendiges Mittel nicht zur Verfügung stellt oder~~

~~3. entgegen § 95d Abs. 2 Satz 1 Werke oder andere Schutzgegenstände nicht oder nicht vollständig kennzeichnet.~~

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

Begründung:

DRM. Aufgrund der allgemeinen Ablehnung von DRM, sowie der legalen Umgehung eventueller Schutzmaßnahmen, soll auch dieser Paragraph entfallen.

CXCI. §111b Verfahren nach deutschem Recht

Der §111b UrhG wird ersatzlos gestrichen:

~~„§ 111b (weggefallen)~~

~~§ 111b Verfahren nach deutschem Recht~~

~~(1) Verletzt die Herstellung oder Verbreitung von Vervielfältigungsstücken das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht, so unterliegen die Vervielfältigungsstücke, soweit nicht die Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen (ABl. EU Nr. L 196 S. 7), in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist, auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung des Rechtsinhabers bei ihrer Einfuhr oder Ausfuhr der Beschlagnahme durch die Zollbehörde, sofern die Rechtsverletzung offensichtlich ist. Dies gilt für den Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie mit den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nur, soweit Kontrollen durch die Zollbehörden stattfinden.~~

~~(2) Ordnet die Zollbehörde die Beschlagnahme an, so unterrichtet sie unverzüglich den Verfügungsberechtigten sowie den Antragsteller. Dem Antragsteller sind Herkunft, Menge und Lagerort der Vervielfältigungsstücke sowie Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten mitzuteilen; das Brief- und Postgeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, die Vervielfältigungsstücke zu besichtigen, soweit hierdurch nicht in Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eingegriffen wird.~~

~~(3) Wird der Beschlagnahme nicht spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 widersprochen, so ordnet die Zollbehörde die Einziehung der beschlagnahmten Vervielfältigungsstücke an.~~

~~(4) Widerspricht der Verfügungsberechtigte der Beschlagnahme, so unterrichtet die Zollbehörde hiervon unverzüglich den Antragsteller. Dieser hat gegenüber der Zollbehörde unverzüglich zu erklären, ob er den Antrag nach Absatz 1 in bezug auf die beschlagnahmten Vervielfältigungsstücke aufrechterhält.~~

~~1. Nimmt der Antragsteller den Antrag zurück, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme unverzüglich auf.~~

~~2. Hält der Antragsteller den Antrag aufrecht und legt er eine vollziehbare gerichtliche Entscheidung vor, die die Verwahrung der beschlagnahmten Vervielfältigungsstücke oder eine Verfügungsbeschränkung anordnet, trifft die Zollbehörde die erforderlichen Maßnahmen.~~

~~Liegen die Fälle der Nummern 1 oder 2 nicht vor, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung an den Antragsteller nach Satz 1 auf; weist der Antragsteller nach, dass die gerichtliche Entscheidung nach Nummer 2 beantragt, ihm aber noch nicht zugegangen ist, wird die Beschlagnahme für längstens zwei weitere Wochen aufrechterhalten.~~

~~(5) Erweist sich die Beschlagnahme als von Anfang an ungerechtfertigt und hat der Antragsteller den Antrag nach Absatz 1 in bezug auf die beschlagnahmten Vervielfältigungsstücke aufrechterhalten oder sich nicht unverzüglich erklärt (Absatz 4 Satz~~

~~2), so ist er verpflichtet, den dem Verfügungsberechtigten durch die Beschlagnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.~~

~~(6) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei der Bundesfinanzdirektion zu stellen und hat Wirkung für ein Jahr, sofern keine kürzere Geltungsdauer beantragt wird; er kann wiederholt werden. Für die mit dem Antrag verbundenen Amtshandlungen werden vom Antragsteller Kosten nach Maßgabe des § 178 der Abgabenordnung erhoben.~~

~~(7) Die Beschlagnahme und die Einziehung können mit den Rechtsmitteln angefochten werden, die im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind. Im Rechtsmittelverfahren ist der Antragsteller zu hören. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig; über sie entscheidet das Oberlandesgericht.“~~

Begründung:

Da Zollkontrollen an den inneren Grenzen der EU bzw. der deutschen Grenze keine Bedeutung mehr besitzen, soll dieser Paragraph entfallen und das EU-Verfahren Anwendung finden.

CXCII. §111c Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003, Abs. 8

Der §111c Abs. 8 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

~~„(8) Im Übrigen gilt § 111b entsprechend, soweit nicht die Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 Bestimmungen enthält, die dem entgegenstehen.“~~

Begründung:

Automatisch.

CXCIII. §113 Urheberrecht

Der §113 UrhG wird wie folgt geändert:

~~„Gegen den Urheber **oder seinen Rechtsnachfolger (§ 30)** ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Urheberrecht nur mit seiner Einwilligung und nur insoweit zulässig, als er Nutzungsrechte einräumen kann (§ 31). Die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.“~~

Begründung:

Nach der Art der Vererbung dieses Entwurfes werden Werke, wenn überhaupt, nur an nahestehende Personen vererbt. Dadurch werden sie implizit zu Objekten, welche als Andenken an den Urheber dienen können. Infolgedessen soll an dieser Stelle keine Unterscheidung mehr zwischen Urheber und Rechtsnachfolger gemacht werden.

CXCIV. §114 Originale von Werken

Der §114 UrhG wird wie folgt geändert:

~~„(1) Gegen den Urheber **oder seinen Rechtsnachfolger (§ 30)** ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in die ihm gehörenden Originale **von Werken des Urhebers seiner Werke** nur mit seiner Einwilligung zulässig. Die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.~~

(2) Der Einwilligung bedarf es nicht, soweit die Zwangsvollstreckung in das Original des Werkes zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in ein Nutzungsrecht am Werk notwendig ist.

- ~~1. soweit die Zwangsvollstreckung in das Original des Werkes zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in ein Nutzungsrecht am Werk notwendig ist,~~
- ~~2. zur Zwangsvollstreckung in das Original eines Werkes der Baukunst,~~
- ~~3. zur Zwangsvollstreckung in das Original eines anderen Werkes der bildenden Künste, wenn das Werk veröffentlicht ist.~~

~~In den Fällen der Nummern 2 und 3 darf das Original des Werkes ohne Zustimmung des Urhebers verbreitet werden.“~~

Begründung:

Bauwerk. Wenn bereits ein Schutz vor Pfändung bei Originalen von Werken vom Gesetz her vorgesehen ist, soll dieser Schutz auch alle Werke umfassen und keine gezielten Ausnahmen machen. Somit sollen auch Werke der bildenden Künste den gleichen Schutz wie andere Werksoriginalen genießen.

CXCV. §115 Urheberrecht

Der §115 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 115 (weggefallen)

~~§ 115 Urheberrecht~~

~~Gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 30) ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Urheberrecht nur mit seiner Einwilligung und nur insoweit zulässig, als er Nutzungsrechte einräumen kann (§ 31). Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn das Werk erschienen ist.“~~

Begründung:

Automatisch. Zusammenlegung mit § 113.

CXCVI. §116 Originale von Werken

Der §116 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 116 (weggefallen)

~~§ 116 Originale von Werken~~

~~(1) Gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 30) ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in die ihm gehörenden Originale von Werken des Urhebers nur mit seiner Einwilligung zulässig.~~

~~(2) Der Einwilligung bedarf es nicht~~

- ~~1. in den Fällen des § 114 Abs. 2 Satz 1,~~
- ~~2. zur Zwangsvollstreckung in das Original eines Werkes, wenn das Werk erschienen ist.~~

~~§ 114 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“~~

Begründung:

Automatisch. Zusammenlegung mit § 114.

CXCVII. §117 Testamentsvollstrecker

Der §117 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 117 (weggefallen)

~~§ 117 Testamentsvollstrecker~~

~~Ist nach § 28 Abs. 2 angeordnet, dass das Urheberrecht durch einen Testamentsvollstrecker ausgeübt wird, so ist die nach den §§ 115 und 116 erforderliche Einwilligung durch den Testamentsvollstrecker zu erteilen.“~~

Begründung:

Da dieser Paragraph lediglich der Klarstellung dient, soll er entfallen.

CXCVIII. §118 Entsprechende Anwendung

Der §118 wird ersatzlos gestrichen:

„§ 118 (weggefallen)

~~§ 118 Entsprechende Anwendung~~

~~Die §§ 113 bis 117 sind sinngemäß anzuwenden~~

- ~~1. auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70) und seinen Rechtsnachfolger,~~
- ~~2. auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Lichtbildner (§ 72) und seinen Rechtsnachfolger.“~~

Begründung:

Automatisch.

CXCIX. §119 Zwangsvollstreckung in bestimmte Vorrichtungen

Der §119 UrhG wird wie folgt geändert:

„(1) Vorrichtungen, die **allein ausschließlich zur Vervielfältigung oder Funksendung eines Werkes bestimmt sind, wie Formen, Platten, Steine, Druckstöcke, Matrizen und Negative, unterliegen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen nur, soweit der Gläubiger zur Nutzung des Werkes mittels dieser Vorrichtungen berechtigt ist.**

(2) Gleiches ~~Das gleiche~~ gilt für Vorrichtungen, die **allein ausschließlich zur Vorführung eines Filmwerkes bestimmt sind, wie Filmstreifen und dergleichen.**

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf ~~die nach den §§ 70 und 71 geschützten Ausgaben, die nach § 72 geschützten Lichtbilder, die nach § 77 Abs. 2 Satz 1, §§ 85, 87, und 94 und 95 geschützten Bild- und Tonträger und die nach § 87b Abs. 1 geschützten Datenbanken~~ entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Optimierung der Formulierungen. Automatisch.

CC. §120 Deutsche Staatsangehörige und Staatsangehörige anderer EU-Staaten und EWR-Staaten, Abs. 1

Der §120 Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(1) Deutsche Staatsangehörige genießen den urheberrechtlichen Schutz für alle ihre Werke, **unabhängig davon gleichviel**, ob und wo die Werke **veröffentlicht worden erschienen** sind. Ist ein Werk von Miturhebern (§ 8) geschaffen, so genügt es, wenn ein Miturheber deutscher Staatsangehöriger ist.“*

Begründung:

Veröffentlicht. Optimierung der Formulierungen.

CCI. §121 Ausländische Staatsangehörige, Abs. 1

Der §121 Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(1) Ausländische Staatsangehörige genießen den urheberrechtlichen Schutz für ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes **veröffentlichten erschienenen** Werke, ~~es sei denn, dass das Werk oder eine Übersetzung des Werkes früher als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb dieses Gebietes erschienen ist. Ebenso Mit der gleichen Einschränkung~~ genießen ausländische Staatsangehörige den Schutz auch für solche Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in Übersetzung **veröffentlicht worden erschienen** sind.“*

Begründung:

Veröffentlicht. Ausländische Staatsangehörige sollen hierzulande auch in Bezug auf das Urheberrecht ebenso behandelt werden, wie deutsche Staatsbürger, wenn sie hier ein Werk veröffentlichen.

CCII. §121 Ausländische Staatsangehörige, Abs. 2

Der §121 Abs. 2 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(2) Den im Geltungsbereich dieses Gesetzes **veröffentlichten erschienenen** Werken im Sinne des Absatzes 1 werden die Werke der bildenden Künste gleichgestellt, die mit einem Grundstück im Geltungsbereich dieses Gesetzes fest verbunden sind.“*

Begründung:

Veröffentlicht.

CCIII. §121 Ausländische Staatsangehörige, Abs. 3 & 4

Der §121 Abs. 3 & 4 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„(3) Der Schutz nach Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Justiz für ausländische Staatsangehörige beschränkt werden, die keinem Mitgliedstaat der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst angehören und zur Zeit

~~des Erscheinens des Werkes weder im Geltungsbereich dieses Gesetzes noch in einem anderen Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben, wenn der Staat, dem sie angehören, deutschen Staatsangehörigen für ihre Werke keinen genügenden Schutz gewährt.~~

~~(4) Im übrigen genießen ausländische Staatsangehörige den urheberrechtlichen Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. Bestehen keine Staatsverträge, so besteht für solche Werke urheberrechtlicher Schutz, soweit in dem Staat, dem der Urheber angehört, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz im Bundesgesetzblatt deutsche Staatsangehörige für ihre Werke einen entsprechenden Schutz genießen.“~~

Begründung:

Automatisch. Aufgrund der Änderung in Absatz 1.

CCIV. §124 Wissenschaftliche Ausgaben und Lichtbilder

Der §124 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 124 (weggefallen)

~~§ 124 Wissenschaftliche Ausgaben und Lichtbilder~~

~~Für den Schutz wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70) und den Schutz von Lichtbildern (§ 72) sind die §§ 120 bis 123 sinngemäß anzuwenden.“~~

Begründung:

Automatisch.

CCV. §125 Schutz des ausübenden Künstlers, Abs. 1

Der §125 Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(1) Den nach den §§ 73 bis 83 gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige für alle ihre Darbietungen, **unabhängig davon gleichviel**, wo diese stattfinden. § 120 Abs. 2 ist anzuwenden.“*

Begründung:

Optimierung der Formulierungen.

CCVI. §125 Schutz des ausübenden Künstlers, Abs. 2

Der §125 Abs. 2 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(2) Ausländische Staatsangehörige genießen den Schutz **nach Abs. 1 Satz 1** für alle ihre Darbietungen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes stattfinden, ~~soweit nicht in den Absätzen 3 und 4 etwas anderes bestimmt ist.~~ **Die §§ 122 und 123 gelten entsprechend.**“*

Begründung:

Auch ausländische ausübende Künstler, welche ihre Darbietung hierzulande erbringen, sollen den gleichen Schutz, wie inländische Künstler genießen.

CCVII. §125 Schutz des ausübenden Künstlers, Abs. 3 - 7

Der §125 Abs. 3 - 7 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

~~„(3) Werden Darbietungen ausländischer Staatsangehöriger erlaubterweise auf Bild- oder Tonträger aufgenommen und sind diese erschienen, so genießen die ausländischen Staatsangehörigen hinsichtlich dieser Bild- oder Tonträger den Schutz nach § 77 Abs. 2 Satz 1, § 78 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, wenn die Bild- oder Tonträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienen sind, es sei denn, dass die Bild- oder Tonträger früher als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb dieses Gebietes erschienen sind.~~

~~(4) Werden Darbietungen ausländischer Staatsangehöriger erlaubterweise durch Funk gesendet, so genießen die ausländischen Staatsangehörigen den Schutz gegen Aufnahme der Funksendung auf Bild- oder Tonträger (§ 77 Abs. 1) und Weitersendung der Funksendung (§ 78 Abs. 1 Nr. 2) sowie den Schutz nach § 78, wenn die Funksendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgestrahlt worden ist.~~

~~(5) Im übrigen genießen ausländische Staatsangehörige den Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. § 121 Abs. 4 Satz 2 sowie die §§ 122 und 123 gelten entsprechend.~~

~~(6) Den Schutz nach den §§ 74 und 75, § 77 Abs. 1 sowie § 78 Abs. 1 Nr. 3 genießen ausländische Staatsangehörige für alle ihre Darbietungen, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 nicht vorliegen. Das gleiche gilt für den Schutz nach § 78 Abs. 1 Nr. 2, soweit es sich um die unmittelbare Sendung der Darbietung handelt.~~

~~(7) Wird Schutz nach den Absätzen 2 bis 4 oder 6 gewährt, so erlischt er spätestens mit dem Ablauf der Schutzdauer in dem Staat, dessen Staatsangehöriger der ausübende Künstler ist, ohne die Schutzfrist nach § 82 zu überschreiten.“~~

Begründung:

Automatisch. Ergibt sich aus den Änderungen in Absatz 2. Hier sollen keine unnötig komplizierten Vorschriften festgelegt oder nötig sein.

CCVIII. §126 Schutz des Herstellers von Tonträgern, Abs. 1

Der §126 Abs. 1 UrhG wird wie folgt geändert:

~~„(1) Den nach den §§ 85 und 86 gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige oder Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes für alle ihre Tonträger, **unabhängig davon gleichviel**, ob und wo diese **veröffentlicht worden erschienen** sind. § 120 Abs. 2 ist anzuwenden. Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ~~in~~ einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.“~~

Begründung:

Automatisch. Optimierung der Formulierungen. Veröffentlicht.

CCIX. §126 Schutz des Herstellers von Tonträgern, Abs. 2 & 3

Der §126 Abs. 2 & 3 UrhG wird wie folgt geändert:

~~„(2) Ausländische Staatsangehörige oder Unternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen den Schutz für ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes **veröffentlichten erschienenen** Tonträger, es sei denn, dass der Tonträger **früher als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb dieses Gebietes erschienen ist.**~~

Der Schutz erlischt ~~jedoch~~ spätestens mit dem Ablauf der Schutzdauer in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Hersteller des Tonträgers besitzt oder in ~~dem welchem~~ das Unternehmen seinen Sitz hat, ohne die Schutzfrist nach § 85 Abs. 3 zu überschreiten. **Die §§ 122 und 123 gelten entsprechend.**

~~(3) Im übrigen genießen ausländische Staatsangehörige oder Unternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. § 121 Abs. 4 Satz 2 sowie die §§ 122 und 123 gelten entsprechend.“~~

Begründung:

Veröffentlicht. Auch hier soll es einheitliche Regelungen ohne besondere Vorgaben oder Ausnahmen geben, welche für alle ausländischen Staatsangehörigen oder Unternehmen gleichermaßen gelten. Eigene Fristen oder Regelungen über spezielle Staatsverträge sind überflüssig, wenn ein Gesetz für alle gleichermaßen gilt, welche es betrifft.

CCX. §127 Schutz des Sendeunternehmens, Abs. 3

Der §127 Abs. 3 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

~~„(3) Im übrigen genießen Sendeunternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. § 121 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“~~

Begründung:

Weitere Sonderregelungen sollen entfallen. Begründung äquivalent zu § 126.

CCXI. §127a Schutz des Datenbankherstellers

Der §127a UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 127a (weggefallen)

~~§ 127a Schutz des Datenbankherstellers~~

~~(1) Den nach § 87b gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige sowie juristische Personen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes. § 120 Abs. 2 ist anzuwenden.~~

~~(2) Die nach deutschem Recht oder dem Recht eines der in § 120 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Staaten gegründeten juristischen Personen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen den nach § 87b gewährten Schutz, wenn~~

~~1. ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich im Gebiet eines der in § 120 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Staaten befindet oder~~

~~2. ihr satzungsmäßiger Sitz sich im Gebiet eines dieser Staaten befindet und ihre Tätigkeit eine tatsächliche Verbindung zur deutschen Wirtschaft oder zur Wirtschaft eines dieser Staaten aufweist.~~

~~(3) Im übrigen genießen ausländische Staatsangehörige sowie juristische Personen den Schutz nach dem Inhalt von Staatsverträgen sowie von Vereinbarungen, die die Europäische Gemeinschaft mit dritten Staaten schließt; diese Vereinbarungen werden vom Bundesministerium der Justiz im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.“~~

Begründung:

Automatisch. Datenbank.

CCXII. §128 Schutz des Filmherstellers

Der §128 UrhG wird wie folgt geändert:

*„(1) Den nach ~~§ 94~~ ~~den §§ 94 und 95~~ gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige oder Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes für alle ihre Bildträger oder Bild- und Tonträger, **unabhängig davon gleichviel**, ob und wo diese **veröffentlicht worden** ~~erschienen~~ sind. § 120 Abs. 2 und § 126 Abs. 1 Satz 3 sind anzuwenden.*

(2) Für ausländische Staatsangehörige oder Unternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelten die Bestimmungen in § 126 Abs. 2 ~~und 3~~ entsprechend.“

Begründung:

Veröffentlicht. Optimierung der Formulierungen. Automatisch. Begründung äquivalent zu § 126.

CCXIII. §129 Werke

Der §129 UrhG wird wie folgt neu gefasst sowie die Überschrift dieses Paragraphen wie folgt geändert:

„§ 129 Werke Übergangsbestimmungen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auch auf die vor seinem Inkrafttreten geschaffenen Werke anzuwenden, ~~es sei denn, dass sie zu diesem Zeitpunkt urheberrechtlich nicht geschützt sind oder dass in diesem Gesetz sonst etwas anderes bestimmt ist.~~ Dies gilt für verwandte Schutzrechte entsprechend.

(2) Vor dem xx.xx.20xx erworbene Nutzungsrechte sowie die bis zu diesem Zeitpunkt relevanten Fristen für urheberrechtlich geschützte Werke und verwandte Schutzrechte bleiben bis zum Ablauf des Jahres 20xx gültig. Mit Ablauf dieses Jahres gelten alle Fristen dieses Gesetzes entsprechend ihren Bestimmungen. Alle nach diesen Bestimmungen nicht mehr geschützten Werke, verlieren ihren Schutz, sofern sie nicht durch die neuen Bestimmungen dieses Gesetzes geschützt sind.

(3) Ergibt sich nach Absatz 2 nachweislich eine Enteignung, so ist der bisherige Rechteinhaber in angemessener Weise durch die Staatskasse zu entschädigen.

(4) Im Übrigen gelten alle Fristen dieses Gesetzes mit seinem Inkrafttreten entsprechend ihren Bestimmungen.

~~(2) Die Dauer des Urheberrechts an einem Werk, das nach Ablauf von fünfzig Jahren nach dem Tode des Urhebers, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veröffentlicht worden ist, richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.“~~

Begründung:

Die Streichung in Absatz 1 soll erfolgen, da diese Neufassung des Urheberrechtsgesetzes für alle Werksarten kürzere Schutzfristen vorsieht sowie weniger Werke für schutzwürdig erachtet. Daher ist nicht zu erwarten, dass bisher ungeschützte Werke durch Inkrafttreten geschützt werden könnten.

Sinnvollerweise sollen alle Übergangsregeln zu einer einheitlichen Regelung vereint werden. Auf diese Weise kann der Übergang von altem zu neuem Recht wesentlich handhabbarer gestaltet werden. Den bisherigen Rechteinhaber soll die Möglichkeit geben werden, sich auf die neuen Fristen einzustellen. Mit Ablauf des Folgejahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sollen alle Fristen so gelten, wie in diesem Gesetz geregelt.

Dadurch bleiben den bisherigen Rechteinhabern maximal knapp 2 Jahren Zeit, sich auf die neue Situation einzustellen. Da durch die Neufassung dieses Gesetzes eine Vielzahl von Rechteinhabern oder -nachfolgern ihre Rechte verlieren könnten, muss der Staat im Zweifelsfall eine angemessene Summe zur Ablösung aufbringen.

Absatz 4 soll klarstellen, dass während der Übergangszeit keine weiteren Nutzungsrechte nach altem Recht erworben werden können.

Durch diese Änderung gestrichene Paragraphen werden argumentativ mit dem Stichwort „Übergangsregel“ versehen.

CCXIV. §130 Übersetzungen

Der §130 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 130 (weggefallen)

~~§ 130 Übersetzungen~~

~~Unberührt bleiben die Rechte des Urhebers einer Übersetzung, die vor dem 1. Januar 1902 erlaubterweise ohne Zustimmung des Urhebers des übersetzten Werkes erschienen ist.“~~

Begründung:

Übergangsregel.

CCXV. §131 Vertonte Sprachwerke

Der §131 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 131 (weggefallen)

~~§ 131 Vertonte Sprachwerke~~

~~Vertonte Sprachwerke, die nach § 20 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 227) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 793) ohne Zustimmung ihres Urhebers vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden durften, dürfen auch weiterhin in gleichem Umfang vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden, wenn die Vertonung des Werkes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erschienen ist.“~~

Begründung:

Übergangsregel.

CCXVI. §132 Verträge

Der §132 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 132 (weggefallen)

~~§ 132 Verträge~~

~~(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme der §§ 42 und 43 auf Verträge, die vor dem 1. Januar 1966 abgeschlossen worden sind, nicht anzuwenden. § 43 gilt für~~

ausübende Künstler entsprechend. Die §§ 40 und 41 gelten für solche Verträge mit der Maßgabe, dass die in § 40 Abs. 1 Satz 2 und § 41 Abs. 2 genannten Fristen frühestens mit dem 1. Januar 1966 beginnen.

(2) Vor dem 1. Januar 1966 getroffene Verfügungen bleiben wirksam.

(3) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die vor dem 1. Juli 2002 geschlossen worden oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 in der am 28. März 2002 geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 32a findet auf Sachverhalte Anwendung, die nach dem 28. März 2002 entstanden sind. Auf Verträge, die seit dem 1. Juni 2001 und bis zum 30. Juni 2002 geschlossen worden sind, findet auch § 32 Anwendung, sofern von dem eingeräumten Recht oder der Erlaubnis nach dem 30. Juni 2002 Gebrauch gemacht wird.

(4) Absatz 3 gilt für ausübende Künstler entsprechend.“

Begründung:

Übergangsregel.

CCXVII. §134 Urheber

Der §134 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 134 (weggefallen)

§ 134 Urheber

Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften, nicht aber nach diesem Gesetz als Urheber eines Werkes anzusehen ist, gilt, abgesehen von den Fällen des § 135, weiterhin als Urheber. Ist nach den bisherigen Vorschriften eine juristische Person als Urheber eines Werkes anzusehen, so sind für die Berechnung der Dauer des Urheberrechts die bisherigen Vorschriften anzuwenden.“

Begründung:

Übergangsregel.

CCXVIII. §135 Inhaber verwandter Schutzrechte

Der §135 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 135 (weggefallen)

§ 135 Inhaber verwandter Schutzrechte

Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften als Urheber eines Lichtbildes oder der Übertragung eines Werkes auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör anzusehen ist, ist Inhaber der entsprechenden verwandten Schutzrechte, die dieses Gesetz ihm gewährt.“

Begründung:

Übergangsregel.

CCXIX. §135a Berechnung der Schutzfrist

Der §135a UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 135a (weggefallen)

~~§ 135a Berechnung der Schutzfrist~~

~~Wird durch die Anwendung dieses Gesetzes auf ein vor seinem Inkrafttreten entstandenes Recht die Dauer des Schutzes verkürzt und liegt das für den Beginn der Schutzfrist nach diesem Gesetz maßgebende Ereignis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so wird die Frist erst vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an berechnet. Der Schutz erlischt jedoch spätestens mit Ablauf der Schutzdauer nach den bisherigen Vorschriften.“~~

Begründung:

Übergangsregel.

CCXX. §136 Vervielfältigung und Verbreitung

Der §136 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 136 (weggefallen)

~~§ 136 Vervielfältigung und Verbreitung~~

~~(1) War eine Vervielfältigung, die nach diesem Gesetz unzulässig ist, bisher erlaubt, so darf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Herstellung von Vervielfältigungsstücken vollendet werden.~~

~~(2) Die nach Absatz 1 oder bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellten Vervielfältigungsstücke dürfen verbreitet werden.~~

~~(3) Ist für eine Vervielfältigung, die nach den bisherigen Vorschriften frei zulässig war, nach diesem Gesetz eine angemessene Vergütung an den Berechtigten zu zahlen, so dürfen die in Absatz 2 bezeichneten Vervielfältigungsstücke ohne Zahlung einer Vergütung verbreitet werden.“~~

Begründung:

Übergangsregel.

CCXXI. §137 Übertragung von Rechten

Der §137 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 137 (weggefallen)

~~§ 137 Übertragung von Rechten~~

~~(1) Soweit das Urheberrecht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf einen anderen übertragen worden ist, stehen dem Erwerber die entsprechenden Nutzungsrechte (§ 31) zu. Jedoch erstreckt sich die Übertragung im Zweifel nicht auf Befugnisse, die erst durch dieses Gesetz begründet werden.~~

~~(2) Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Urheberrecht ganz oder teilweise einem anderen übertragen worden, so erstreckt sich die Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, um den die Dauer des Urheberrechts nach den §§ 64 bis 66 verlängert worden ist.~~

Entsprechendes gilt, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einem anderen die Ausübung einer dem Urheber vorbehaltenen Befugnis erlaubt worden ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 hat der Erwerber oder Erlaubnisnehmer dem Veräußerer oder Erlaubnisgeber eine angemessene Vergütung zu zahlen, sofern anzunehmen ist, dass dieser für die Übertragung oder die Erlaubnis eine höhere Gegenleistung erzielt haben würde, wenn damals bereits die verlängerte Schutzdauer bestimmt gewesen wäre.

(4) Der Anspruch auf die Vergütung entfällt, wenn alsbald nach seiner Geltendmachung der Erwerber dem Veräußerer das Recht für die Zeit nach Ablauf der bisher bestimmten Schutzdauer zur Verfügung stellt oder der Erlaubnisnehmer für diese Zeit auf die Erlaubnis verzichtet. Hat der Erwerber das Urheberrecht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterveräußert, so ist die Vergütung insoweit nicht zu zahlen, als sie den Erwerber mit Rücksicht auf die Umstände der Weiterveräußerung unbillig belasten würde.

(5) Absatz 1 gilt für verwandte Schutzrechte entsprechend.“

Begründung:

Übergangsregel.

CCXXII. §137a Lichtbildwerke

Der §137a UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 137a (weggefallen)

~~§ 137a Lichtbildwerke~~

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Dauer des Urheberrechts sind auch auf Lichtbildwerke anzuwenden, deren Schutzfrist am 1. Juli 1985 nach dem bis dahin geltenden Recht noch nicht abgelaufen ist.

(2) Ist vorher einem anderen ein Nutzungsrecht an einem Lichtbildwerk eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich die Einräumung oder Übertragung im Zweifel nicht auf den Zeitraum, um den die Dauer des Urheberrechts an Lichtbildwerken verlängert worden ist.“

Begründung:

Übergangsregel.

CCXXIII. §137b Bestimmte Ausgaben

Der §137b UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 137b (weggefallen)

~~§ 137b Bestimmte Ausgaben~~

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Dauer des Schutzes nach den §§ 70 und 71 sind auch auf wissenschaftliche Ausgaben und Ausgaben nachgelassener Werke anzuwenden, deren Schutzfrist am 1. Juli 1990 nach dem bis dahin geltenden Recht noch nicht abgelaufen ist.

(2) Ist vor dem 1. Juli 1990 einem anderen ein Nutzungsrecht an einer wissenschaftlichen Ausgabe oder einer Ausgabe nachgelassener Werke eingeräumt oder übertragen worden,

~~so erstreckt sich die Einräumung oder Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, um den die Dauer des verwandten Schutzrechtes verlängert worden ist.~~

~~(3) Die Bestimmungen in § 137 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.“~~

Begründung:

Übergangsregel.

CCXXIV. §137c Ausübende Künstler

Der §137c UrhG wird ersatzlos gestrichen:

~~„§ 137c (weggefallen)~~

~~§ 137c Ausübende Künstler~~

~~(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Dauer des Schutzes nach § 82 sind auch auf Darbietungen anzuwenden, die vor dem 1. Juli 1990 auf Bild- oder Tonträger aufgenommen worden sind, wenn am 1. Januar 1991 seit dem Erscheinen des Bild- oder Tonträgers 50 Jahre noch nicht abgelaufen sind. Ist der Bild- oder Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen, so ist die Frist von der Darbietung an zu berechnen. Der Schutz nach diesem Gesetz dauert in keinem Fall länger als 50 Jahre nach dem Erscheinen des Bild- oder Tonträgers oder, falls der Bild- oder Tonträger nicht erschienen ist, 50 Jahre nach der Darbietung.~~

~~(2) Ist vor dem 1. Juli 1990 einem anderen ein Nutzungsrecht an der Darbietung eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich die Einräumung oder Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, um den die Dauer des Schutzes verlängert worden ist.~~

~~(3) Die Bestimmungen in § 137 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.“~~

Begründung:

Übergangsregel.

CCXXV. §137d Computerprogramme

Der §137d UrhG wird ersatzlos gestrichen:

~~„§ 137d (weggefallen)~~

~~§ 137d Computerprogramme~~

~~(1) Die Vorschriften des Abschnitts 8 des Teils 1 sind auch auf Computerprogramme anzuwenden, die vor dem 24. Juni 1993 geschaffen worden sind. Jedoch erstreckt sich das ausschließliche Vermietrecht (§ 69c Nr. 3) nicht auf Vervielfältigungsstücke eines Programms, die ein Dritter vor dem 1. Januar 1993 zum Zweck der Vermietung erworben hat.~~

~~(2) § 69 g Abs. 2 ist auch auf Verträge anzuwenden, die vor dem 24. Juni 1993 abgeschlossen worden sind.“~~

Begründung:

Übergangsregel.

CCXXVI. §137e Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 92/100/EWG

Der §137e UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 137e (weggefallen)

~~§ 137e Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 92/100/EWG~~

~~(1) Die am 30. Juni 1995 in Kraft tretenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf vorher geschaffene Werke, Darbietungen, Tonträger, Funksendungen und Filme Anwendung, es sei denn, dass diese zu diesem Zeitpunkt nicht mehr geschützt sind.~~

~~(2) Ist ein Original oder Vervielfältigungsstück eines Werkes oder ein Bild oder Tonträger vor dem 30. Juni 1995 erworben oder zum Zweck der Vermietung einem Dritten überlassen worden, so gilt für die Vermietung nach diesem Zeitpunkt die Zustimmung der Inhaber des Vermietrechts (§§ 17, 77 Abs. 2 Satz 1, §§ 85 und 94) als erteilt. Diesen Rechteinhabern hat der Vermieter jeweils eine angemessene Vergütung zu zahlen; § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 hinsichtlich der Ansprüche der Urheber und ausübenden Künstler und § 27 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung. § 137d bleibt unberührt.~~

~~(3) Wurde ein Bild oder Tonträger, der vor dem 30. Juni 1995 erworben oder zum Zweck der Vermietung einem Dritten überlassen worden ist, zwischen dem 1. Juli 1994 und dem 30. Juni 1995 vermietet, besteht für diese Vermietung ein Vergütungsanspruch in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 2.~~

~~(4) Hat ein Urheber vor dem 30. Juni 1995 ein ausschließliches Verbreitungsrecht eingeräumt, so gilt die Einräumung auch für das Vermietrecht. Hat ein ausübender Künstler vor diesem Zeitpunkt bei der Herstellung eines Filmwerkes mitgewirkt oder in die Benutzung seiner Darbietung zur Herstellung eines Filmwerkes eingewilligt, so gelten seine ausschließlichen Rechte als auf den Filmhersteller übertragen. Hat er vor diesem Zeitpunkt in die Aufnahme seiner Darbietung auf Tonträger und in die Vervielfältigung eingewilligt, so gilt die Einwilligung auch als Übertragung des Verbreitungsrechts, einschließlich der Vermietung.“~~

Begründung:

Übergangsregel.

CCXXVII. §137f Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 93/98/EWG

Der §137f UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 137f (weggefallen)

~~§ 137f Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 93/98/EWG~~

~~(1) Würde durch die Anwendung dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 1995 geltenden Fassung die Dauer eines vorher entstandenen Rechts verkürzt, so erlischt der Schutz mit dem Ablauf der Schutzdauer nach den bis zum 30. Juni 1995 geltenden Vorschriften. Im übrigen sind die Vorschriften dieses Gesetzes über die Schutzdauer in der ab dem 1. Juli 1995 geltenden Fassung auch auf Werke und verwandte Schutzrechte anzuwenden, deren Schutz am 1. Juli 1995 noch nicht erloschen ist.~~

~~(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 1995 geltenden Fassung sind auch auf Werke anzuwenden, deren Schutz nach diesem Gesetz vor dem 1. Juli 1995 abgelaufen ist, nach dem Gesetz eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu diesem~~

Zeitpunkt aber noch besteht. Satz 1 gilt entsprechend für die verwandten Schutzrechte des Herausgebers nachgelassener Werke (§ 71), der ausübenden Künstler (§ 73), der Hersteller von Tonträgern (§ 85), der Sendeunternehmen (§ 87) und der Filmhersteller (§§ 94 und 95).

~~(3) Lebt nach Absatz 2 der Schutz eines Werkes im Geltungsbereich dieses Gesetzes wieder auf, so stehen die wiederauflebenden Rechte dem Urheber zu. Eine vor dem 1. Juli 1995 begonnene Nutzungshandlung darf jedoch in dem vorgesehenen Rahmen fortgesetzt werden. Für die Nutzung ab dem 1. Juli 1995 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für verwandte Schutzrechte entsprechend.~~

~~(4) Ist vor dem 1. Juli 1995 einem anderen ein Nutzungsrecht an einer nach diesem Gesetz noch geschützten Leistung eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich die Einräumung oder Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, um den die Schutzdauer verlängert worden ist. Im Fall des Satzes 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.“~~

Begründung:

Übergangsregel.

CCXXVIII. §137g Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG

Der §137g UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 137g (weggefallen)

~~§ 137g Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG~~

~~(1) § 23 Satz 2, § 53 Abs. 5, die §§ 55a und 63 Abs. 1 Satz 2 sind auch auf Datenbankwerke anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1998 geschaffen wurden.~~

~~(2) Die Vorschriften des Abschnitts 6 des Teils 2 sind auch auf Datenbanken anzuwenden, die zwischen dem 1. Januar 1983 und dem 31. Dezember 1997 hergestellt worden sind. Die Schutzfrist beginnt in diesen Fällen am 1. Januar 1998.~~

~~(3) Die §§ 55a und 87e sind nicht auf Verträge anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossen worden sind.“~~

Begründung:

Übergangsregel.

CCXXIX. §137h Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG

Der §137h UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 137h (weggefallen)

~~§ 137h Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG~~

~~(1) Die Vorschrift des § 20a ist auf Verträge, die vor dem 1. Juni 1998 geschlossen worden sind, erst ab dem 1. Januar 2000 anzuwenden, sofern diese nach diesem Zeitpunkt ablaufen.~~

~~(2) Sieht ein Vertrag über die gemeinsame Herstellung eines Bild- oder Tonträgers, der vor dem 1. Juni 1998 zwischen mehreren Herstellern, von denen mindestens einer einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes angehört, geschlossen worden ist, eine räumliche Aufteilung des Rechts der Sendung unter den Herstellern vor, ohne nach der Satellitensendung und anderen Arten~~

~~der Sendung zu unterscheiden, und würde die Satellitensendung der gemeinsam hergestellten Produktion durch einen Hersteller die Auswertung der räumlich oder sprachlich beschränkten ausschließlichen Rechte eines anderen Herstellers beeinträchtigen, so ist die Satellitensendung nur zulässig, wenn ihr der Inhaber dieser ausschließlichen Rechte zugestimmt hat.~~

~~(3) Die Vorschrift des § 20b Abs. 2 ist nur anzuwenden, sofern der Vertrag über die Einräumung des Kabelweitersenderechts nach dem 1. Juni 1998 geschlossen wurde.“~~

Begründung:

Übergangsregel.

CCXXX. §137i Übergangsregelung zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

Der §137i UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 137i (weggefallen)

~~§ 137i Übergangsregelung zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts~~

~~Artikel 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 26 Abs. 7, § 36 Abs. 2 und § 102 in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt sind.“~~

Begründung:

Übergangsregel.

CCXXXI. §137j Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG

Der §137j UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 137j (weggefallen)

~~§ 137j Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG~~

~~(1) § 95d Abs. 1 ist auf alle ab dem 1. Dezember 2003 neu in den Verkehr gebrachten Werke und anderen Schutzgegenstände anzuwenden.~~

~~(2) Die Vorschrift dieses Gesetzes über die Schutzdauer für Hersteller von Tonträgern in der ab dem 13. September 2003 geltenden Fassung ist auch auf verwandte Schutzrechte anzuwenden, deren Schutz am 22. Dezember 2002 noch nicht erloschen ist.~~

~~(3) Lebt nach Absatz 2 der Schutz eines Tonträgers wieder auf, so stehen die wiederauflebenden Rechte dem Hersteller des Tonträgers zu.~~

~~(4) Ist vor dem 13. September 2003 einem anderen ein Nutzungsrecht an einem nach diesem Gesetz noch geschützten Tonträger eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich, im Fall einer Verlängerung der Schutzdauer nach § 85 Abs. 3, die Einräumung oder Übertragung im Zweifel auch auf diesen Zeitraum. Im Fall des Satzes 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.“~~

Begründung:

Übergangsregel.

CCXXXII. §137k Übergangsregelung zur öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

Der §137k UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 137k (weggefallen)

§ 137k Übergangsregelung zur öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

§ 52a ist mit Ablauf des 31. Dezember 2012 nicht mehr anzuwenden.“

Begründung:

Übergangsregel.

CCXXXIII. §137l Übergangsregelung für neue Nutzungsarten

Der §137l UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 137l (weggefallen)

§ 137l Übergangsregelung für neue Nutzungsarten

(1) Hat der Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 1. Januar 2008 einem anderen alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannten Nutzungsrechte als dem anderen ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht dem anderen gegenüber der Nutzung widerspricht. Der Widerspruch kann für Nutzungsarten, die am 1. Januar 2008 bereits bekannt sind, nur innerhalb eines Jahres erfolgen. Im Übrigen erlischt das Widerspruchsrecht nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsrechte, die der Urheber bereits einem Dritten eingeräumt hat.

(2) Hat der andere sämtliche ihm ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechte einem Dritten übertragen, so gilt Absatz 1 für den Dritten entsprechend. Erklärt der Urheber den Widerspruch gegenüber seinem ursprünglichen Vertragspartner, hat ihm dieser unverzüglich alle erforderlichen Auskünfte über den Dritten zu erteilen.

(3) Das Widerspruchsrecht nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn die Parteien über eine zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsart eine ausdrückliche Vereinbarung geschlossen haben.

(4) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerspruchsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.

(5) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der andere eine neue Art der Werknutzung nach Absatz 1 aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung. Die Haftung des anderen entfällt.“

Begründung:

Übergangsregel.

CCXXXIV. §138 Register anonymer und pseudonymer Werke

Der §138 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 138 (weggefallen)

~~§ 138 Register anonymer und pseudonymer Werke~~

~~(1) Das Register anonymer und pseudonymer Werke für die in § 66 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Eintragungen wird beim Patentamt geführt. Das Patentamt bewirkt die Eintragungen, ohne die Berechtigung des Antragstellers oder die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen zu prüfen.~~

~~(2) Wird die Eintragung abgelehnt, so kann der Antragsteller gerichtliche Entscheidung beantragen. Über den Antrag entscheidet das für den Sitz des Patentamts zuständige Oberlandesgericht durch einen mit Gründen versehenen Beschluss. Der Antrag ist schriftlich bei dem Oberlandesgericht einzureichen. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist endgültig. Im übrigen gelten für das gerichtliche Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Für die Gerichtskosten gilt die Kostenordnung; die Gebühren richten sich nach § 131 der Kostenordnung.~~

~~(3) Die Eintragungen werden im Bundesanzeiger öffentlich bekanntgemacht. Die Kosten für die Bekanntmachung hat der Antragsteller im Voraus zu entrichten.~~

~~(4) Die Einsicht in das Register ist jedem gestattet. Auf Antrag werden Auszüge aus dem Register erteilt.~~

~~(5) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung~~

~~1. Bestimmungen über die Form des Antrags und die Führung des Registers zu erlassen,~~

~~2. zur Deckung der Verwaltungskosten die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Eintragung, für die Ausfertigung eines Eintragungsscheins und für die Erteilung sonstiger Auszüge und deren Beglaubigung anzuordnen sowie Bestimmungen über den Kostenschuldner, die Fälligkeit von Kosten, die Kostenvorschusspflicht, Kostenbefreiungen, die Verjährung, das Kostenfestsetzungsverfahren und die Rechtsbehelfe gegen die Kostenfestsetzung zu treffen.~~

~~(6) Eintragungen, die nach § 56 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 beim Stadtrat in Leipzig vorgenommen worden sind, bleiben wirksam.“~~

Begründung:

Da das Register für anonyme und pseudonyme Werke quasi nicht genutzt wird, die Eintragung von nicht veröffentlichten oder nicht schutzfähigen Werken nicht möglich ist sowie aus dem Register nicht herzuleiten ist, wann ein Urheber verstorben ist, soll dieses aufgrund seiner Irrelevanz sowie der allgemeinen Problematik mit anonymen, pseudonymen oder verwaisten Werken abgeschafft werden.

CCXXXV. §139 Änderung der Strafprozessordnung

Der §139 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 139 (weggefallen)

~~§ 139 Änderung der Strafprozessordnung~~

~~§ 374 Abs. 1 Nr. 8 der Strafprozessordnung erhält folgende Fassung:~~

~~„8. alle Verletzungen des Patent-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichen- und Geschmacksmusterrechtes, soweit sie als Vergehen strafbar sind, sowie die Vergehen nach §§ 106 bis 108 des Urheberrechtsgesetzes.“~~

Begründung:

Dieser Paragraph soll gestrichen werden, da in der aktuellen Fassung der StPO § 374 bereits die Paragraphen 106-108 und 108b des Urheberrechts angegeben sind.

CCXXXVI. §140 Änderung des Gesetzes über das am 6. September 1952 unterzeichnete Welturheberrechtsabkommen

Der §140 UrhG wird ersatzlos gestrichen:

„§ 140 (weggefallen)

~~§ 140 Änderung des Gesetzes über das am 6. September 1952 unterzeichnete Welturheberrechtsabkommen~~

~~In das Gesetz über das am 6. September 1952 unterzeichnete Welturheberrechtsabkommen vom 24. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 101) wird nach Artikel 2 folgender Artikel 2a eingefügt:~~

~~„Artikel 2a~~

~~Für die Berechnung der Dauer des Schutzes, den ausländische Staatsangehörige für ihre Werke nach dem Abkommen im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen, sind die Bestimmungen in Artikel IV Nr. 4 bis 6 des Abkommens anzuwenden.“~~

Begründung:

Deutschland ist 1971 dem Welturheberrechtsabkommen beigetreten. Daher soll dieser Paragraph entfallen, da er nicht mehr von Bedeutung ist.

§ 1337 P1r4t3s

Sailing through political HELL. Klarmachen zum Ändern!